

# Die Anfänge des Schulwesens im Lande Uri

Autor(en): **Schiffmann, Franz Josef**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins  
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **33 (1878)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-113261>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die  
Anfänge des Schulwesens

im

Lande Uri.

---

Ein Versuch  
von  
Drz. Jos. Schiffmann.

---



Die Nachrichten, die wir über das Schulwesen des Landes Uri bis zum J. 1579 besitzen, sind sehr dürftig. Einige wenige Urkunden, die Aufzeichnungen des „Landleutenbuches“ sowie des Jahrbuches von Altdorf, hin und wieder eine Notiz bei einem ältern Schriftsteller und schließlich die Schulordnung des J. 1579, das ist Alles, was die Zeit überdauert hat. Unsere Kenntniß ist somit eine sehr lückenhafte, und ebenso läßt sich die Zeit, in welche wir die Anfänge zu setzen haben, nur annähernd bestimmen. Mehr als wahrscheinlich ist, daß Uri, das mit dem 21. Juli 853<sup>1)</sup> urkundlich in die Geschichte eintritt, d. 26. Mai 1231<sup>2)</sup> reichsunmittelbar wird, und dessen Ammann, die Spitze seines Gemeindegewesens, zum ersten Male im J. 1273<sup>3)</sup> vorkömmt, am Schlusse des 13. Jahrhunderts noch keinerlei Schule besaß. Diese Annahme empfiehlt auch der Umstand, daß die Kirche zu Altdorf erst vom 8. Juli 1244 (Beilage 1.) an einen beständigen Leutpriester erhielt, indem sie unter diesem Datum der Abtei in Zürich inkorporirt wurde.<sup>4)</sup> Auch die Stiftungsurkunde der Kirche zu Spiringen vom 29. März 1290<sup>5)</sup> spricht hiefür. Dieselbe verzeichnet sehr einläßlich die Pflichten des künftigen Seelsorgers, gedenkt aber in keiner Weise des Jugendunterrichtes, wie man doch zufolge der karolingischen Capitularien und der sich anschließenden kirchlichen Bestimmungen erwarten dürfte, was uns aber nicht überrascht, wenn wir bedenken, wie hart die Bewohner des von drei Seiten von Hochalpen und ewigen Gletschern umgebenen Ländchens mit den Elementen um die täglichen Bedürfnisse zu ringen hatten. Erinnern wir uns zudem, wie ungünstig die Zeit den vom großen Kaiser gepflegten Pflanzungen war: Daß sich dieselben, in Folge der verheerenden Kriege seiner Nachkommen, zum Verfall neigten, und selbst die Schulannalen angesehener Städte und Stifte nur

1) Urkunde bei Wyß, G. v., Abtei Zürich. Beil. N. 1.

2) Urkunde bei Wyß, G. v., Abtei Zürich. Beil. N. 77.

3) Kopp, J. C., Geschichte d. eidg. Bünde. II. 1, 281.

4) Urkunde bei Wyß. Beil. N. 97.

5) Urk. im G. v. III. 232. — Wyß. Beil. N. 326.

trübe Blätter aufzuweisen haben. Damit wird jedoch nicht gesagt, die Jugend habe überhaupt des Unterrichts entbehrt, wohl aber, daß die kirchliche Belehrung die einzige war,<sup>1)</sup> die der junge Urner zu dieser Zeit genoß. Damals schon mögen in den Kirchen des Landes die Gebete, die den Sonntagsgottesdienst einleiten,<sup>2)</sup> in der Weise gebetet worden sein, wie sie z. B. das Jahrbuch der Kirche von Rickenbach<sup>3)</sup> im Kt. Luzern uns aufbewahrt hat, sowie bei sich bietenden Anlässen der einte und andere jener Segenssprüche, die Scherer und Müllenhoff gesammelt.

Die Aufzeichnungen, die wir über das 14. Jahrhundert besitzen, lauten nicht minder zweifelhaft. Es ist nämlich höchst verdächtig, daß unter den Zeugen der Urkunde vom 10. Herbstmonat 1327 (GF. XII. 20.) „Jacob der sigristo von Altdorf“ erscheint, denn die Verbindung dieser Stelle mit derjenigen des Schulmeisters war besonders in den Anfängen sehr gewöhnlich, sowie daß alsdann der Sigrift bescheiden hinter den Schulmeister zurück trat.

Ebenso fehlen für die Annahme, daß die Schulstelle anfänglich mit der Stelle eines Landschreibers verbunden gewesen, zwingende Gründe.<sup>4)</sup> Die älteste urkundliche Nachricht, die wir über die Schule des Landes besitzen, belehrt uns zwar, daß der Schulmeister auch als Schreiber verwandt wurde. Diese Erscheinung, der wir in der Geschichte des Schulwesens auch andernwärts und vielfach begegnen, legt allerdings den Schluß nahe, die Schule habe anfänglich der Landschreiber versehen. Da nun unter den Gefal-

<sup>1)</sup> Speziell handelt hierüber: Lütolf, Von d. Gebeten u. Betrachtungen unserer Altvordern in der Urschweiz, im GF. XXII. 86—151. — Ferner: Fiala, F., Gebet- u. Glaubensformulare d. 15. u. 16. Jahrh. N. d. deutsch. Schweiz, in: Blätter f. Wissenschaft zc. a. d. kath. Schweiz. II. 282—293. Fiala hat auch den Programmen der Kantonschule v. Solothurn, 1875 u. 76. unter dem Titel: „Geschichtliches über die Schulen v. Solothurn“ eine urkundliche Geschichte des dortigen Schulwesens bis zur Gründung des Jesuitenkollegiums beigegeben. Eine Arbeit, die zu den Besten zählt, die die schweizerische Schulgeschichte besitzt.

<sup>2)</sup> „Das, wil,“ lesen wir in einem Kirchenritual d. Pf. Schwyz v. 1557 und einem jüngern v. 1610: „wil große Lüt, sonders die, so us andern Landen herkommen sind, nit zu bethen wußten.“ Fasbind, Christl. Schwyz I. 238. Die Stelle abgedr. im Kirchenblatt d. kath. Schweiz. 1863. No. 52.

<sup>3)</sup> Nebi, J. L., in: Kirchenblatt d. kath. Schweiz. 1863 No. 55. 56. 57.

<sup>4)</sup> Daß dieß dagegen in Schwyz 1540 statt hatte, läßt der Brief des Landschreibers Balth. Stapfer an den Rath von Zürich vermuthen. Kälin, J. B., in: Anzeiger f. Schw. Geschichte, 1874. N. 4.

lenen von Sempach (Tschudi I. 527. GZ. VI. 165. 174.) auch der Landschreiber erscheint, so würden nach dem dargelegten die Anfänge spätestens in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts fallen, denn wir dürfen nicht übersehen, daß, obwohl die Todtenliste von Sempach die älteste urkundliche Erwähnung des Landschreibers enthält, die Stelle ihrer Natur nach weiter hinaufreicht. Allein dieser Annahme tritt der Umstand entgegen, daß in den J. 1392—1419 Arnold von Silinen Landschreiber war, denn es ist nicht denkbar, daß dieser, der einer der vornehmsten Familien des Landes angehörte und eine Berena von Hunwil (Rütolf im GZ. XV. 147. 181.) zur Frau hatte, sich mit der Schulmeisterei geplagt habe. Ebenso wenig läßt sich dies von seinem Nachfolger „Johans im obern-dorff,“ der den 30. Juni 1428 in der Schlacht von Bellinzona fiel (GZ. VI. 174.), sowie von Hs. Kempf, der von 1428 (4. Juni GZ. VIII. 95.) bis 1441 als Landschreiber, wiederholt als Bote auf eidgenössischen Tagen und als Schiedsrichter erscheint, nachweisen. Dasselbe gilt von Hs. Büntiner (1446. 13. Mai—1446. 28. Aug. Abschiede II.) und Hs. Frieß (1462. GZ. XXX. 48.) Den vollen Beweis, daß diese Verbindung nicht statt hatte, erhalten wir durch den Landschreiber Peter Käß. Wir begegnen ihm nämlich als Landschreiber v. 1472, 26. Juni (GZ. VIII. 139.), bis 1495, 30. März (Abschiede III. 1, 476.), und außerdem als Schreiber Hs. Imhof 1476, 11. Nov., (Abschiede II. 628.)—1477—somit gerade in den Jahren, in denen der älteste ermittelte Schullehrer, Joh. Bürgler, zuerst urkundlich vorkommt. Der totale Mangel historischer Zeugnisse für die Existenz einer Schule im 14. Jahrhundert drängt zur Annahme, der ganze Unterricht, den die Jugend des Landes damals erhielt, habe in der kirchlichen Belehrung bestanden; natürlich wird damit die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß hin und wieder ein Pfarrer eines seiner Pfarrkinder zur Vorbereitung auf den geistlichen Stand u. s. w. die Elemente des Latein lehrte und es in die Geheimnisse des seligen Donatus einführte. Daß wirklich Sinn für geistige Thätigkeit auch in diesen Zeiten herrschte, beweist der Umstand, daß alle Landschreiber, die wir vorhin aufzählten, von Schuler, der bei Sempach fiel, bis auf Peter Käß, den Zeitgenossen Bürgler's, und Bürgler selbst Landesfinder waren.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Wir wollen auch an Büntiner's Chronik erinnern, deren Abfassung Schmid in d. J. 1414 ansetzt, wogegen A. Bernoulli, Jahrb. f. Schweizgesch. I. 86.

1469 treffen wir einen Urner, Joh. Wol de Ure, auf der 1460 errichteten Universität von Basel. (Beilage 2.) Gewiß würden wir auch solchen in Pavia und Bologna begegnen, lägen uns die Matrikeln dieser alten Bildungsstätten vor; schreibt doch Ascanius Marsus um die Mitte des 16. Jahrhunderts von unserm Lande, (Beschreibg. d. Schweiz. Hdschrft. d. Bürgerbibl. Luzern.), daß „viel italiſch“ gesprochen werde und die gute Kenntniß des Italienischen, die unser Bürgler befaß, weist uns ebenfalls für deren Quelle nach Italien. Für die Zeiten aber, die den Universitäten Italiens vorausgingen, dürfen wir Engelberg nicht vergessen, wo wir zudem 1224—1241 einen Urner als Abt Heinrich II. walten sehen, dessen Schrift über die Briefe des hl. Paulus uns leider durch einen Brand des Klosters verloren ging. Besonders jedoch haben wir an Zürich zu denken, mit dessen Fraumünster wir Uri in die urkundliche Geschichte eintreten sahen, und dessen Schutz und Schirm wohl mancher Urner seine geistige Bildung zu verdanken hatte. Allein die Kreise des Volkes selbst wurden hievon nicht berührt. Nur Wenige, schreibt noch von den J. 1426—1440 der vorzügliche Kenner der Geschichte Uri's, der verewigte Dr. Luffer, (Geschichte. 134.) nur Wenige waren des Lesens kundig. Das Bild, das uns der Dekan von Einsiedeln, Abr. von Bonstetten, im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts von Uri in seiner Descriptio helvetiæ (Abgedr. in: Mittheilungen d. antiq. Gesellsch. Zürich. III. 93—105., dazu P. Gall Morel, A. von Bonstetten, im Gf. III. 3—40.) entwirft, bietet für die Annahme Luffers den

---

mit Bezug auf Stumpf 1474 annehmen zu müssen glaubt. Nicht unerwähnen lassen wollen wir ferner die Mittheilung von Staatsarchivar Dr. von Liebenau im Anzeiger f. Schweiz. Geschichte 1874. Ste. 56: Zwei verlorene Chroniken der Urschweiz, und ebenso die Schwester „Meliora Muchheimin“ zu Hermetſchwil nicht vergessen, indem wir sowohl an ihre Abschrift des „Großen Gebetes“ von 1619 erinnern, wie an den Auszug aus der Kolmarer Lieberhandschrift, den sie von ihrem „herz lieben vatter Nikolaus muchheim Landschreiber zu Bry“ hatte, dem die Handschrift „1589 zu Mülhusen mit einem drund ward.“ Und der Verfasser des Urner Spiels von Wilh. Tell? — Vorzüglich aber möchten wir einige jener Männer hervorheben, die, wenn sie auch nicht litterarisch thätig waren, doch in ihren Stellungen bewiesen daß sie Männer von großer Bildung waren; wie: Hs. Imhof, mit Abr. v. Bubenberg und Hs. Waldbmann, Bote an Ludwig XI., Landammann Jost Schmid, Seckelmeister Joh. zum Brunnen. 2c.

besten Beleg. „Uri,“ lesen wir bei Bonstetten, (die älteste Schrift, die uns Land und Leute kennen lehrt,) „Uri wird von einem starkmüthigen, halsstarrigen, streitlustigen, innert seinen Grenzen unüberwindlichen Volke bewohnt.“ Das Bild macht den Eindruck starker Färbung, allein es entspricht vollständig demjenigen, das vor unserm geistigen Auge aufsteigt, wenn wir uns in die Tage der italienischen Kriege versetzen; Tage, „wo Italien bis in den Stiefel hinab erzitterte, wenn das Urihorn auf den Höhen des Gotthard erklang.“ (v. Segesser, Rede betr. Amnestirg. d. heimgekehrt. Schweizeroldaten. Schwyz. 1861. S. 13.) Das waren keine Zeiten, wie sie die friedliche Thätigkeit der Schule liebt, und doch förderten und reiften gerade diese Stürme die Nothwendigkeit einer Schule. Während der Kämpfe in den Gefilden Italiens war der Verkehr über den Gotthard ungemein lebhaft, weil in Mailand wegen der beständigen Kriege ungeheure Theurung herrschte. Die Lebensmittel wurden aus der Schweiz, selbst vom Elsaß und dem Schwabenlande bezogen, und es blühte daher besonders der Säumerdienst wie nie vorher. „Nie früher und nie seither, versichert Luffer (Gesch. S. 210.), floß wohl mehr Geld in's Land, als während dieser Unruhen.“ Diese Verhältnisse trugen auch in die Kreise des Volkes das Bedürfnis nach den Elementen der Schulbildung. Als die Pioniere des ernerischen Schulwesens haben wir die sogenannten „Guldin Schulmeister“ anzusehen, wie sie denn auch die Schulordnung des J. 1579 vorbehält. Diese Guldin Schulmeister, Leute allerlei Schlages, nannte man anderwärts zum Unterschiede von den Lateinlehrern „deutsche Leerreister“. Ueber ihren Unterricht im Lande hat sich nichts erhalten, und ihre Benennung ist buchstäblich die einzige Aufzeichnung, die uns von ihnen aus diesen Zeiten verblieben. So schweigsam aber auch die Quellen über sie sind, so wissen wir doch aus der Geschichte des Unterrichtswesens zur Genüge, daß auf sie trefflich die Worte des Psalmisten passen: All' unser Tagewerk ist Mühe. Nehmen wir an, trübe und heitere Tage haben gleich Regen und Sonnenschein abgewechselt, so werden wir in der Beurtheilung dieser Kulturträger wohl das Richtige treffen. Der Unterricht selbst bestand vorwiegend in einer Art von Schreibleseunterricht, indem sie das Schreiben entweder vor oder doch zugleich mit dem Lesen lehrten. Ein solcher Unterricht war vor der Erfindung des Bücherdruckes im Grunde etwas sich von selbst



Verstehendes, er wird aber zudem durch bestimmte Nachrichten erhärtet. (Kriegel, G. L., Deutsch. Bürgerthum im Mittelalter. Neue F. 80.)

Außer dem Lesen und Schreiben war etwa das Rechnen noch ein Gegenstand dieses Unterrichtes, der die Summe des Volkunterrichtes bildete, den man im 15. Jahrhundert im Lande Uri ertheilte. Die religiöse Belehrung, die der junge Urner in der Kirche erhielt, wurde durch die häusliche Sitte gepflegt, wie er auch im elterlichen Hause die erste Unterweisung in den Grundlehren des Glaubens erhielt. Der kühne Muth, der sich auf der hohen Alpe und im steten Kampfe mit den Elementen entwickelte, wandelte die religiöse Sitte des Hauses in jene Gottesfurcht, daß der Urner in allen Anliegen des Lebens, im Ringe der Landsgemeinde wie einem vielfach überlegenen Feinde gegenüber, im Gebete die Gewähr einer glücklichen Lösung zu besitzen glaubte. Ein anziehendes Bild der häuslichen Unterrichtsweise hat uns der als Reformationsgegner bekannte Schulmeister Joh. Buchstab von Winterthur in seiner Schrift: „Von Bekleidung der Priester“ zc. 1527. erhalten. „Die bilder werden gemacht, schreibt er daselbst D. (a), zu einer vnderweisung d' vngeschiften menschen, so die geschriften nit lesen können, den selbigen menschen werden die bilder für die bücher angezögt vnd für-gemallet, daß ich selbst kundschafft gibe, mich von meiner vngelernten mütter die xij stück des Christenlichen glaubens, mit sampt den x botten Gottes, vß zweien gemalten briesen (an der wand klebent) gelernet haben.“ Als ein verwandtes Hilfsmittel haben wir den Wandkatechismus zu erwähnen, der im J. 1525 bei Froschower in Zürich erschien, und den wir bei Geffcken abgedruckt finden. Während die Bilder durch den Anschauungsunterricht den Schulunterricht zu ersetzen bestimmt waren, hatte dagegen der Wandkatechismus die Aufgabe, dem Schulunterrichte zu dienen.

Aus diesen Anfängen ging die öffentliche Schule Altdorfs hervor. Wann dies statt hatte, läßt sich beim Mangel alles urkundlichen Materials nur annähernd feststellen. Die italienischen Fehden, wie sie durch die Folgen den Verkehr hoben, waren auch nicht ohne Einfluß auf den Ausbau des Gemeinwesens, in dem schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts ein frischer Zug wehte.

So begegnen wir 1411 zum ersten Male dem größern Gerichte („Der Richter und die fünfzen.“ Blumer, Staats- u. Rgesch. I. 290.), 1412 dem Rathe „den man nennt die Sechszig.“ (Blumer. I. 277), und 1417 dem „Sackelmeister.“ (Blumer. I. 284.) Wir dürfen nicht übersehen, daß die Faktoren, die im Anfang des 15. Jahrh. zum Ausbau des Gemeinwesens führten, ebenso die Nothwendigkeit einer Schule förderten und reiften, wie auch 1437 der Edelsinn eines Bürgers den Grundstein zum späteren Spital legte. (Zufers, J., im GJ. XXXI. 301). Daß im „Landleutenbuch,“ das Uri ebenfalls mit dem 15. Jahrh. begann und das für das 16. Jahrh. für uns zu einer gewichtigen Quelle wird, sich keinerlei bezügliche Aufzeichnung aus dem 15. Jahrh. selbst findet, ist wohl beachtenswerth, verliert aber an Gewicht, da es nicht unmöglich ist, daß, wie sämtliche Landschreiber dieser Zeiten und Bürgler selbst, so auch seine Vorgänger Landesfinder waren. Gewichtiger erscheint uns, daß sich überhaupt keinerlei Aufzeichnung<sup>1)</sup> findet, die den Bestand einer öffentlichen Schule durchblicken läßt, während wir annehmen dürfen und müssen, es hätte, wie Bürgler, so jeder Vorgänger mehrfache Verwendung gefunden. So stützt sich denn auch unsere Kenntniß von Bürgler auf Nachrichten, die mehr seine Thätigkeit als Schreiber denn als Schulmeister beurfunden. Während uns jeder Haltpunkt, der auf einen geordneten Bestand des Schulwesens vor Bürgler schließen läßt, abgeht, beweist dagegen die Verbindung, in der wir der Schule bei ihrer ersten urkundlichen Erwähnung begegnen, daß derselben damals ein Schreiber vorstand. Die Schule Altdorfs hätte sich somit nicht, wie man vermuthen möchte, aus dem Dienste der Kirche entwickelt, sondern wir hätten uns die Entstehung durch eine Analogie der Verhältnisse mit denen Luzerns im J. 1543 zu erklären, wo der Rath „in Ansehen, daß für und für Prästen und Mängel an gelerten Büten einen wolgelerten Mann zum Schulmeister, Arm und Ryck z'lehren, angenommen.“ Ausgiebiger sind die Momente, die Bürgler's Schulthätigkeit zu fixiren ermöglichen. Der Güte des H. Prof.

---

<sup>1)</sup> Obwohl wir nicht übersehen, daß Altdorf bereits 1488 „biß an die scheenthaller gaß, das schmall=orth genannt“ verbrannte. „Laut altem jahrzeit=Buch“ in Schmid's „Kirchenbuch“ S. 62.

Dr. Lütolf schulden wir die Kenntniß eines Gebetbuches,<sup>1)</sup> das, wie sich bei näherer Prüfung ergab, unser Bürgler im J. 1466 schrieb, oder besser, als ein vom Provisor Wa angefangenes Werk fortsetzte. Obwohl sich Bürgler zwei Mal im Buche nennt, so unterläßt er doch jede Angabe über seine damalige Stellung, dagegen läßt die einte Eintragung den Schluß zu, daß er sich damals außer Landes befand, und es wäre nicht allzugewagt, anzunehmen, er habe nicht bloß das Buch des Provisors Wa ergänzt, sondern er sei auch dessen Nachfolger geworden und Provisor in Brämgarten gewesen. Als Schulmeister in Altdorf lernen wir ihn zuerst den 3. September 1472 (S. Beilage 5.) aus einem Briefe an seinen Freund, den Chorherrn Schoch in Luzern, kennen. Aus demselben geht hervor, daß er als Schreiber die Schule versah, sich in den Anfängen seiner Schulthätigkeit befand, und die Stelle für ein Provisorium hielt. Alles dies zusammengehalten, legt den Schluß nahe, Bürgler habe die Schule Altdorfs zwischen 1466 und 1472 angetreten, somit ungefähr um die Zeit, in der der älteste ermittelte Schullehrer des Landes Schwyz, M. Rupp, Königshofens Chronik und Meinrads Leben abschrieb. Die Thätigkeit Bürgler's können wir bis zum J. 1487 29. Juli, verfolgen, allerdings in einer für das Gedeihen der Schule wenig versprechenden Weise,<sup>2)</sup> denn wir finden ihn vorwiegend für den Staats-

1) Deutsches Gebetbuch des 15. Jahrh. 8°. Sarnen.

Bl. 72. Bittend gott für den schriber Johannes bürgler von Bre.

Bl. 148. Gedekend des schribers durch gotz willen anno dmm. M' cccc lx VI jar.

Bl. 149. b. Johannes bürgler.

Bl. 24, b. finitus per me Cuonradum Wa provisorem in Brämgarten.  
Gefällige Mittheilung von Hochw. Prof. Dr. Lütolf.

2) 1479, Irniß, Sambstag nächst nach sant Margrethen tag Alt-Bandammann Jacob Arnold von Uri, oberster Hauptmann gemeiner Eidgenossen im Zusatz zu Irniß schreibt an die in Luzern versammelten eidgenössischen Boten, die Eidgenossen von Uri haben ihm als Schreiber ihren „Schulmeister Johannsen Bürgler zu geben,“ der „vormals alle zit vnd sunderlich so in nächstvergangnen iaren ouch meilendische bottschaft by gemeinen eidgenossen gewesen ist, mit andern schribern zu Luzern sich lang vnd vil geübet, merklich mü vnd arbeit gehabet hat, daß im aber nie nükz von der Herzogin oder iren botten geschehen oder gelönet worden ist.“ Da er wieder geschrieben „ze tütsch, wälsch vnd latin“, wie es sowohl von den Zusätzern als den einzelnen Hauptleuten

dienst verwendet, und in spätern Jahren begegnen wir dem verdienten Manne auf verschiedenen eidgenössischen Tagen als einem der „Boten“ des Landes. (Abschiede III. I. 25. 56. 150). Wer sein Nachfolger war, ist unermittelt, doch müssen wir annehmen, er sei nicht, wie Bürgler, ein Landeskind gewesen, da ihm die Landsgemeinde im J. 1501 das Bürgerrecht schenkte,<sup>1)</sup> was schließen läßt, auch er habe seinen Platz wohl ausgefüllt. Daß die Schule schon Boden gewonnen habe, läßt eine Stelle in der Chronik des Luzerner's Diebold Schilling vermuthen. (Hdschr. d. Bürgerbibl. Luzern. Fol. 293 b. wo auch eine Abbildg. des Schießens. Druckausg. 230.) Wir meinen das Capitel: „Wie jungen knaben von Bre miner heren von Lucern jungen knaben schribend vnd uff ein schieffen ludent, vnd wie sy zu Bre zesamen kamend,“ das wir deßhalb, sowie wegen der anziehenden Darstellung, die es von der Einladung gibt, folgen lassen:

„In dissem jar (1507), schreibt Schilling, ward vil früntschafft von den vier Waltstetten, es wär uff kilchwyhinen oder sunst gemacht vnd zesamen gesuocht, vnd insunders schribend die jungen knaben vnd armbrest schützen mit den zwäckern von Bre den jungen knaben vnd schützen in miner heren statt van Lucern drig brieff,

---

gefordert wurde, so bitte er, beim Friedensschlusse seiner zu gedenken. Staatsarchiv Luzern.

1482/3 ohne näheres Datum.

„Heimbringen von des Schulmeisters von Bre vordrung als der mit vnser Eidgnossen boten von Luzern vnd Bre zu Meylan gewesen ist.“ Hiemi ist die Gesandtschaft vom Sept. 1482 gemeint.

Staatsarchiv Zürich: Urff. Stadt v. Land N<sup>o</sup>. 1838/9. — Absch. III, 1, 131.

1487. 29. Juli. Mailand. Vereinbarung zwischen den Ordinarien von Mailand und dem Lande Uri wegen der Abtretung der Collatur- und Präsentationsrechte im Livinerthale. Uri war vertreten durch Dominus Andreas Beroldinger nunc Minister, et Judex Uraniae, et Dominus Joannes Burglier, Secretarius Uraniae, der sich Joannes Burgler, Secretarius Communitatis Uraniae unterzeichnet, was die beigegebene Uebersetzung mit „Landschreiber der Gmeind Ury“ verdeutscht. Die Originalurf. ist nicht mehr vorhanden.

Gef. Mittheilungen v. H. Staatsarchivar Dr. Th. von Liebenau.

<sup>1)</sup> Die erste Schenkung des Bürgerrechtes an einen Schulmeister hatte in Schwyz, nach Dettling in Zeitschr. f. Schw. Statist. 1872. S. 1., im J. 1522 statt.

luodend sy gan Bre zuo inen ze fomen, vnd verkuntend inen zu gaben, darvmb sy mit inen wöltend schieffen vnd gefelischafft haben vff sondag vor des helgen crüzes tag zeherbst. Also rustend sich die jungen knaben mit miner heren von Lucern hilff, die inen ein rathbottschafft zuo gabend, vnd fuorend am samstag dahin. Wie es inen gieng vnd was sy gewunend, wirt man wol hören.“ „Vnd alß die jungen knaben“, erzählt er uns weiter (S. 231.), „von miner heren statt Lucern uff ein schieffen gan Bre gefaren warend, wurdent sy von einer ganzen lantschafft jungen vnd alten erlich entpfangen, wol gehalten vnd vil haß gelassen, wann sy brachtent riiij obentüren vnd vennli mit inen gan Lucern.“ Im Jahre 1508 hatte eine solche Fahrt von Uri nach Luzern statt: „Vff sant Leodegarien abend im m ccccc vnd viij jaren kamend by fünffzig mannen von Bre armbrest vnd büchsen in miner heren statt gan Lucern, da zeschieffen vnd kilwihe mit inen zehabende, blibend da biß an mitwochen, vnd beschach inen ouch vil zucht vnd eren.“ (Schilling. 232.)<sup>1)</sup>

Eine Aufzeichnung, die beweist, wie sehr man schon damals im Lande Uri eine gute Erziehung und tüchtige Bildung schätzte, hat uns der Briefwechsel Zwingli's (Zwingli's Werke, hrsg. v. Schuler und Schultheß. VII. 58. N. 28.) erhalten. „Frytag nach Laurentii“ 1519 schrieb Jost Schmid, Landschryber zu Ure“ „dem eerwürdigen,

<sup>1)</sup> 1509, St. Frenen Tag.

1 Pfd. Claus Hutern vmb brot den schützen knaben von Ury.

1 Pfd.. iij ß iiij Hlr. vmb schenkwin.

Gunrat zuo gerwern iij Pfd. V ß hand die großen schützen knaben hie verzert.

ij Pfd. den Cleinen schützen knaben zu der aubend irten andris frowen.

1 Pfd. i ß VII. Hlr. den Cleinen schützen.

Jacob Jegern iiij Pfd. vmm win vnd käß den jungen schützen in das schiff gan vry.

Fritag *vigilia nativitatis Marie*.

Henslin zum schützen ij Pfd. ij ß ij Hlr. zerung so über die von Bry gangen die schützen.

Sambstag nach *Crucis exaltationis*.

ii Pfd. rij ß dem kannengieffer vmb schüßlen den schützen knaben von Bry.

Sambstag sanct Marißen Tag.

vij ß vj Hlr. vmb stengly zum schützen vendly.

iiij ß deren zu den pfistern vmb glefer denen knaben von Bri.

Umgeldbrodel im Staatsarch. v. Luzern.

Gef. Mitth. von H. Staatsarchivar Dr. Th. von Liebenau.

hochverrümten und wolgeleerten Herrn und Meister der h. Gschrift, M. Ulrich Zwingli, Lütpriester der hohen Stift zu Zürich, minem insunders günstigen lieben Herrn“:

„Min underthänig, bereit, gutwillig dienst, hochgeleerter, berümter, eerwürdiger, wyser Herr. Ich dank üch uf das allerhöchst der großen Mü und Arbeit und des ernstlichen Flyß, vor etlichen Jaren mit mir in Schulen zu Basel gebrucht, mich erbietend in dankbarkeit das, ob ich kann, umb üwer Wysheit zu beschuldigen. Wyser getrüwer Herr Meister, ich feer zu dem Brunnen, da mir Ergeßlichkeit entsprungen ist in der Hiß meiner Kindheit, üch anrufend um Hilf und Rat. Ich hab einen jungen Bruder von acht Jaren; den hat mir min l. getrüwer Vater selig zu letzten gelassen, nit gar eines unzimlichen Wandels, genug subtil des Hirns, in ggestalt mich bedünkt, daß ob man Flyß an in wollt legen, etwas Studierens halben us in wurd werden; das min höchst Begierd wär, ouch mines genannten l. Vaters selgen letzter Wille gewesen; darum mich kein Kost wurd beduren. Darum ich von üch, zu dem ich mich aller Lieb versich, by Trager diß Briefs antwurt erwart in guter Hoffnung, Ir werdet üch hierin demütigen. Denn min gänzlich Hoffnung und Will wär, in by üwerer Person zu halten; wo das nit zu vil geammutet wär; wo aber das nyt syn mocht, daß doch er nach üwerem Ort versorgt wurde, damit er Zucht und Kunst lernen möcht. Hierin wellend üch bewysen, als ich mich deß zu üch gänzlichen versich. Datum uf Fryntag nach Laurentii 1519 zu Ure.

Uwer williger Diener, Jost Schmid, Landschryber zu Ure.“

Wir lernen aus diesem Briefe Jost Schmid als ehemaligen Schüler Zwingli's an der St. Martinschule zu Basel kennen, der seinem Lehrer eine dankbare Erinnerung bewahrte, dagegen würden wir zu weit gehen, wollten wir aus dem Briefe gleichzeitig einen Schluß auf des Schreibers reformatorische Gesinnung ziehen. Es hat selbst im Gegentheil den Anschein, Schmid habe noch keine Kenntniß gehabt, daß Zwingli seit dem 1. Jänner 1519 von der Kanzel des Großmünsters aus von der frühern Bekämpfung der Mißbräuche nun zu Angriffen auf die Lehre selbst übergegangen war, besonders da er die literarische Fehde noch nicht begonnen. Welche Aufnahme der Brief beim Reformator fand, wissen wir nicht. Möglich, daß die Pest, die zu dieser Zeit Zürich schwer heimsuchte, und an der auch Zwingli erkrankte, die Antwort wie

die Ausführung verzögerte; wahrscheinlich, daß die reformatorische Thätigkeit Zwingli's, als sie dem Brieffschreiber klar ward, ihn zur Aufgabe seines Vorhabens bewog. Dagegen begegnen wir um diese Zeit einem jungen Urner, Urbanus Schullius Urus, unter der Zahl, die Glarean in Paris zu seinen Schülern zählte (Schreiber, Glarean. 38.), und einen Heinr. Blettlin Urus, treffen wir 1524 auf der Universität von Basel. Die Lehren Zwingli's waren es auch, die um 1525 den urnerischen Landschreiber Valentin Compar bewogen: <sup>1)</sup> „Vier Artikel“ gegen dessen „Schlußpreden“ zu schreiben. Ich weiß „nüts anders von diesem Valentin zu sagen,“ urtheilt Zwingli, „dann daß er mee zucht in sinem schryben gebrucht, wede alle, die zu diser zyt wider einander schrybend. Es ist ouch sin schryben nit öd, er meinets, als mich bedunken will, gut. Es hat mich ouch nit allein sin bescheidenheit zu antwort bracht, sundern sin flyß und üwer hören, daß ich sich, daß er sich nit vergeben in heiliger gschrift übt, und by üch nit unbillich so wert gehalten wird, daß ir sin schryben habend offentlich lassen verlesen.“ (Zwingli. Ausg. v. Schuler u. Schultheß II. I. 3.) Die Schrift Compar's wurde wirklich an der Landsgemeinde verlesen und dann Zwingli übersandt. Der Weg, den man einschlug, sie dem Volke zur Kenntniß zu bringen, und daß man auch deren Druck unterließ, läßt sehr bezweifeln, daß das Lesen schon ein Gemeingut war. Damit glaubte man der Sache Genüge gethan zu haben. Zwingli aber war hierüber anderer Ansicht. Er hielt die Schrift, wie wir gesehen, für bedeutend genug, um ihr mit einer besondern Widerlegung entgegen zu treten, zudem mochte ihm der Anlaß willkommen sein, seine diesfallsigen Ansichten zu popularisiren, und mochte er auch hoffen, damit in einem Lande Anklang und Freunde zu finden, das von alten Zeiten her mit Zürich enge und freundschaftlich verbunden war. Er schrieb denn auch in der That ausdrücklich: „lieben herren! jr wellind min geschrift, die ich Valentin Compar für ein antwort zuschryb, ouch lassen lesen zc.“ Die Schrift Zwingli's ist uns erhalten, diejenige Compar's aber durch

<sup>1)</sup> Leider beschränkt sich unser Wissen über V. Compar auf die Eintragung des „Landleutenbuches“ v. J. 1513: „Item es ward ouch Landman Valentin Compar, vnd Ursula Adancki sin huffrow, sampt sinen kindern und ward ime das Landrächte geschänkt.“ Nach Lusser (Geschichte 229), wurde er von „reformirten fanatischen Bauern“ in St. Gallen erschlagen.

die Sorglosigkeit, um nicht zu sagen: Gleichgültigkeit seiner Zeitgenossen, verloren gegangen, was wir um so mehr zu bedauern haben, als uns damit, speziell im Abchnitte über die Bilder, gleichzeitig eine Quelle für die Culturgeschichte des Landes verloren ging. Ueberhaupt fehlte man in der Schweiz im Reformationszeitalter katholischerseits nicht wenig dadurch, daß man dem grübelnden Sinne, den die Berufung auf die Bibel und deren Lektüre weckte, zu wenig durch aufklärende Schriften entgegen trat. Während für die Verbreitung der reformatorischen Ideen zahllose Federn thätig waren, ist die Zahl derer, die sich die Vertheidigung der Lehren ihrer Väter in den Kreisen des Volkes zur Aufgabe machten, verschwindend klein. Eck, Faber, Murner, Buchstab, Salat, Compar, Neg. Tschudi — und wir sind mit deren Aufzählung wie zu Ende. Die traurigen Tage, die die Religionswirren über unser engeres und weiteres Vaterland brachten, waren gewiß nicht ohne Nachwirkung auf unsere Schule. Katholischerseits machte sich nicht zum geringsten infolge der Stellung, die die jüngeren Humanisten zur Reformation einnahmen, welcher sie auch in ihrer Großzahl beitraten, vielfach die Ansicht geltend, die gelehrte Bildung sei mehr ein Element der Zwietracht und die Förderung der Bewegung, als die Waffe zu deren siegreichen Bekämpfung. Es darf uns daher nicht verwundern, daß Uri und Zug, welch' letzteres zwei seiner gelehrtesten Männer, den milden Werner Steiner und den gelehrten Colin, durch die Reformation verlor, den Klagen der katholischen Orte (18. März 1539): Daß großer Mangel an geschickten Leuten sowohl geistlichen als weltlichen Standes, und man die Nothwendigkeit mit eingesehen, daß man auch gelehrte Männer habe, welche den Neugläubigen Widerstand leisten könnten, kein Gehör verliehen, und den 17. März 1540 erklärten sie geradezu, daß sie „damit nichts zu thun“ haben wollten. Es entspricht dieser Stimmung, wenn wir in den J. 1524—1543 keinen Urner auf der von ihnen früher mit Vorliebe besuchten Universität von Basel sehen, und ebenso die Stellung, in der wir der Schule in der Zeit nach der Badener Disputation beim Wiedersehen begegnen. Wir schulden die Nachricht, die uns über sie aus dieser Zeit, um 1526, erhalten, Felix Blatter, der damals auf seinen Wanderungen auch nach Altdorf kam. „Do hatt ich, erzählt er uns in seinen Erlebnissen, (Ausg. v. D. A. Fehrer. Basel,



840. S. 43) ein gfallen, was nit ungeschift, der ward provisor zu Uri, dem zoch ich nach. Do ging es mir erst übell; wen ich do umb brott sang, hatt man dessen nit gwont, hatt ein Bachanten stim, was nit ein monet do, wollt wider gan Zürich.“ Die Stelle belehrt uns, daß die Schule nicht mehr ein Schreiber, sondern nun ein Provisor leitete, und sie somit mehr in kirchlichen Diensten stand. Das Jahrzeitbuch der Kirche in Altdorf, dessen Benutzung wir der freundlichen Verwendung des Hrn. Prof. Kohrer schulden, bietet hiefür den Beweis. In den Stiftungen<sup>1)</sup> vom zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts an finden wir den Schulmeister meistens bedacht,<sup>2)</sup> während dies z. B. in der Stiftung, die den 15. April 1518 Josue von Beroldingen für seinen Vater, den Landammann Andreas von Beroldingen, errichtete, noch nicht der Fall

<sup>1)</sup> Darunter findet sich auch die eines Schullehrers, die wir deshalb folgen lassen. Jahrzeitb. Altdorf. fol. 42. b. September Verene virg.

Jacob weyttman gewäpner schulmeyster (Abnote: Catrina Krez ist sin eefrow gfin) Zu Ury, vnnnd Her Heinrich ist Kilcher Zu Schattorff gfin, sin Gelicher Sunn, hanndt beydt by Lävendigem Lib, geordnet vnnnd ann Barem gältt vßgericht, Dry vnnnd fünffzig guldi, je vierzig schillig für ein guldi gezellt, Ann Sinn gesezt Jarzitt, zu trost vnnnd heill jr vorderen Sellen willenn, Welches Jarzitt, gehalten soll werdenn vff denn Anndern Tag Septembriß, Acht tag vor oder nach vngeuerlich, mit iiii priestrenn, berenn jedem gebenn soll werdenn, vij ß, Dem Schulmeister iij ß, das Sell ampt zu singenn, dem sigeristenn ij ß, vnnnd Armen Lütthenn vmb Brott vßzetheillen xxxij ß vnnnd das vberig gehörrt Sannt Marty ann denn kilschem Costenn, Thutt ein guldi, vnnnd ist sellich Jarzitt ze halttenn vonn denn Kilchgnossen angenomen.

<sup>2)</sup> Betreffs der Vertheilung galt die nachfolgende Bestimmung:

Es soll kein Jahr Zeit angenommen, noch eingestellt werden, es habe denn die Kirchen ihren dritten Theill Stüftung Vorstehends, an die Kerzen, und Zu erhaltung dero Ornaten, und Kirchen Gebäuw. Namlichen, wan man Stüfften will, hört ein dritten Theill den Priestern, schuolmeister, und Sigerist, darvon soll der schuolmeister, und sigerist für ein Priester Theill belohnet werden, dem schuolmeister Zwenn, und dem sigerist den dritten Theill gefolgen. Armenleuthen für die Spend umb brodt auch ein dritten Theil dispensiert werden; der letzte Theill soll Verstahn, wie obgemelbt, Zu der Kirchen Handen „Gemein Kirchen-Satzg.“ aus d. 1. Viertel d. 17. Jahrh. in Schmid's „Kirchenbuch“ S. 66.

Ein Auszug, der im J. 1779 v. BdA. J. A. Müller anlässlich der Vereinigung d. ganzen Jahrzeitbuches gemacht wurde, ergab 418 Stüftngn. v. e. Capitalbetr. v. 90,963 Gl. 11 Schl. 4 A. mit e. Zins v. 4548 Gl. 18 Schl. 3 A. wovon dem Schulm. 108 Gl. 16. Schl. 5 A. entfielen, den Armen 1433 Gl. 11 Schl. 1 A.

war. Von diesen Tagen an versagen wieder die Quellen,<sup>1)</sup> einzig das Landleutenbuch fährt fort, die zu Landleuten angenommenen Schulmeister zu verzeichnen. (Siehe Beilage 5.) Aus ihm ersehen wir auch, anlässlich der Landrechtsertheilung an M. Gwiz, daß 1531 der Schulmeister „Landschulmeister“ benannt wurde. So gewähren diese Eintragungen einigen Einblick, allein es fällt schwer, daraus eine Folgerung zu ziehen, die den Werth einer Conjectur übersteigt. Der Umstand, daß wir vom J. 1543 an wiederholt Urnern auf der Universität Freiburg (Siehe Beilage 3.) begegnen und 1551 einen Joh. Koll auf der Universität Basel treffen, spricht für ein gewisses geistiges Leben, während der öftere Wechsel der Lehrkräfte nicht auf ein echtes Gedeihen schließen läßt. Dafür beweist uns die schöne Stiftung, die den 18. Juni 1555 Jakob Apro,<sup>2)</sup> gewesener Landvogt von Baden, gründete, daß in Uri schon frühe edle Menschenfreunde für das Wohl der armen Schuljugend besorgt waren. So wird Ebbe und Fluth wie im Leben des Meeres gewaltet haben bis zu den Jahren, in denen die großen Reformen des Concils von Trient in's Leben traten.

<sup>1)</sup> Dagegen begegnen wir um das J. 1540 in Sarnen den ersten Spuren einer öffentlichen Schule Obwaldens. (P. Martin Riem, Geschichte d. Pfarrei Sarnen 1500—1600. im Jahresber. üb. d. Gymn. Sarnen, Obwalden. 1868/69. S. 8.) Ebenso wissen wir von Schwyz, daß im J. 1540 der Landschreiber Balth. Stapfer, bei Froschower in Zürich, ein Lehrbüchlein der deutschen Sprache drucken lassen wollte. Kälin, J. B. im Anzeiger f. Schweiz. Geschichte. 1874. N. 4.

<sup>2)</sup> „Jacob Apro altter Landtuogt zu Baden im Ergöw vnd sin sun Houptman Petter Apro“ Jahrzeit „dem schulmeister sechs schilling“ ferner „demnach so hatt genantter Vogt Apro ouch witter glegt vnd geordnet vff sin Hus vnd Hoffstat zu Altorff den schuleren vff gemelten tag am morgen, wan das Jarzitt gehalten wurd, zu geben zwo mutten mitt suppen, vnd vier maß win, Mitt sölichen gedingen wan Er sine Erben vnd nachkommen oder mit recht Inhaber vnd besitzer des bemelten Huses vund Hoffstatt, Zwenzig gulden samenhafft obgemelter werung, santt Martins Kilchen vogt bringenn vnd zu Handen stellen, das danethin besitzer gedachts Huses vnd Hoffstatt des gelebiget sin söllen, vnd dan sölich zwo mutten mit suppen, vnd fier maß win der Kilchen vogt den schulern jerlich vff obgemelten tag des Jarzitts vß der Kilchen gutt in Zimlichkeit vßrichten vnd verschaffen sölle.“

Ein Nachtrag besagt: Hiemit zu wüssen daß die obgemelten Zwenzig guldi auß von wegen der Supen durch Ulrichen Bünttiner, der Zit inhaber derselbigen Hoffstatt, abgelöst. Vnd dem Hr. Commisari Walthart im Hoff domalß Kilchen Vogt, Überantwort sind, im Werken des 1588isten Jarß. Jahrzeitbuch Altdorf. Fol. 49. a. Oct. Gereonis et socior. 1555. 18. Juni.

Es war am 4. Dez. 1563, daß das Konzil, das den 13. Dez. 1545 eröffnet worden, die Sitzungen schloß. Im J. 1565 hatte zu Luzern die öffentliche, offizielle Annahme durch die katholische Schweiz statt, und den 1. Sept. 1567 eröffnete der Cardinal und Bischof von Constanz, Markus Sittich, daselbst feierlich die Synode, die die Aufgabe hatte, die großen Reformen, die das Konzil in der langen Reihe seiner Sitzungen festgestellt hatte, in der Diözese auszuführen. Die Constitutionen und Dekrete der Synode von Constanz,<sup>1)</sup> an der als Cammerer des Vierwaldstätter-Capitels der Pfarrer von Altdorf, H. Hail, theil nahm, enthalten in ihrem vierten Titel acht Abschnitte, die bestimmt waren, das Leben der Schule gemäß C. 1. der 5. Sitzung des Konzils zu regeln und im katholischen Interesse zu fördern. „Fürwahr,“ beginnt das erste Capitel, „wir müssen vorzüglich dafür besorgt sein, daß die Jugend unserer Diözese vom jugendlichen Alter an sowohl in den Werken christlicher Frömmigkeit und guter Sitten als in den Anfängen der Wissenschaften erzogen und unterrichtet werde. Denn an vielen Orten, wo dies durch die Sorglosigkeit der Eltern oder aber durch die Nachlässigkeit der Behörden und Pfarrer unterblieb und mißachtet wurde, hat bei Vielen das Böse an Einfluß gewonnen. Das zweite Capitel verordnet die Errichtung und Verbesserung eigentlicher Knabenschulen an Stiften und Klöstern, mit dem Zusätze, daß man dabei auf tüchtige und brave, durchaus tadellose Lehrer sehen solle, sowie daß sie beim Unterrichte die Fassungskraft und das Alter ihrer Schüler wohl berücksichtigen und nichts lehren, was anstößig, verdächtig und verderblich ist. Das dritte Capitel macht den Pfarrern zur Pflicht, diesfallige Vergehen sowie Nachlässigkeiten den geistlichen und weltlichen Obern zu verzeigen und besonders ein gutes Auge darauf zu haben, daß nichts vernachlässiget werde oder unterbleibe, was zu wahrer Bildung und christlicher Frömmigkeit nöthig. Das vierte Capitel verlangt, die Lehrer sollen die Knaben vorzüglich die Anfänge der Glaubenslehre, wie den Glauben, das Vaterunser, den englischen Gruß, die zehn Gebote, die Gebote der Kirche und die Beichtgebete, sowohl lateinisch als deutsch, in der Weise des kleinen Katechismus

<sup>1)</sup> Constitutiones et decreta synodalia civit. et dioec. Constantiensis etc. 1567 statuta etc. (Diling. apud S. Mayer. 1569.) 4. Blatt 14—18.

von P. Canisius<sup>1)</sup> lehren. Das fünfte Capitel befiehlt den Pfarrern, diejenigen Knaben, welche wegen Armuth die Schule nicht besuchen können, durch Katechesen im katholischen Glauben zu unterrichten, und empfiehlt hiefür den Katechismus des Bischofs Michael von Merseburg oder aber den Kleineren des P. Canisius zu gebrauchen, sowie sich durch Umfrage zu versichern, ob der Unterricht wohl verstanden und aufgefaßt worden sei. Saumselige und widerpenstige Eltern sollen den Behörden verzeigt werden. Auch soll man nach Möglichkeit dafür besorgt sein, daß die Mädchen sowohl in den Schulen als Kirchen von den Knaben getrennt sind. Das sechste Capitel bestimmt: In allen Pfarreien, besonders den starkbevölkerten, sollen Jugendlehrer sein. In kleinern Orten aber und solchen, die bisher keine hatten, und wo die Mittel dazu fehlen, soll einer der dortigen Geistlichen gegen Entschädigung dazu verpflichtet sein. Wo aber keine Kapläne sind, sollen die Pfarrer unter Mithilfe der Dekane oder auch unserer Visitatoren dafür sorgen, daß an diesen Kirchen Personen als Sigristen angestellt werden, wie sie die kirchlichen Vorschriften verlangen, und die im Stande sind, die Jugend zum Latein und Deutschlesen anzuleiten, sowie im Kirchengesange, deutschen Katechismus und überhaupt in den Anfängen der Glaubenslehre zu unterrichten. Sie sollen ferner mit den Collatoren, den Ortsbehörden oder der Gemeinde sich verständigen, daß diese Sigristen die Stelle der Schulmeister gegen Entschädigung aus dem Kirchenvermögen oder Beiträgen Einzelner versehen, oder daß man ihnen die Schreiberstelle mitübertrage. Die Pfarrer sollen sich monatlich über die Fortschritte der Kinder erkundigen und jeweilen bei der nächsten Diözesansynode darüber berichten. Das siebente Capitel verpflichtet die Dekane, die Volksschulen wenigstens jedes Semester zu besuchen, oder besuchen zu lassen, und darüber bei der nächsten Synode oder sonstwie einläß-

---

<sup>1)</sup> Der kleine Katechismus des P. Canisius erschien zuerst anonym 1554. Dann bedeutend revidirt mit dem Namen des Verfassers 1566 in Köln, und von da an in zahllosen Ausgaben. Deutsch zum ersten Mal 1573 in Dillingen. Ueber die sehr bedeutende Zahl deutscher Unterrichts- und Erbauungsbücher aus früherer Zeit sehe man besonders das schöne Buch von: Hasak, B., D. christl. Glaube d. dtsh. Volkes b. Schl. d. MA. Regsb. 868. Vorzüglich belehrend ist das im Erscheinen begriffene auf Quellenstudium beruhende Werk von: Janssen, J., Geschichte d. deutsch. Volkes.

lich zu berichten. Auch sollen die Dekane u. darüber wachen, daß die Schulmeister den kirchlichen Vorschriften entsprechende Persönlichkeiten sind, sowie daß keine Irrlehren statt der katholischen Wahrheit Eingang finden. Das achte Capitel lautet: Da erfahrungsgemäß ungleiche Lehrmethode dem Unterrichte besonders in Hinsicht höherer Studien schadet und es öfters geschieht, daß Lehrer, die an eine andere Schule übergehen, Mühe haben, sich an neue Bücher zu gewöhnen, oder unvermögend sind andere zu kaufen, so wünschen wir und werden wir bei den weltlichen Behörden um ihre Mithilfe nachsuchen, daß in Lehrmitteln und Methode Gleichmäßigkeit herrsche.“<sup>1)</sup>

Wir haben aus den Diözesanstatuten, die der Bischof den 4. April 1568 publicirte, di edas Schulwesen betreffenden Bestimmungen auszüglich mitgetheilt, weil wir sie nirgends übersetzt fanden, sie aber das Programm der Pädagogik bilden, die man im Bisthum anstrebte, wie wir ihnen denn auch in ihrer Wesenheit in der Schulordnung des J. 1579 wieder begegnen werden. Ihre Kenntniß ist daher für das volle Verständniß unserer Schulverhältnisse sehr wichtig.

Allein die Ausführung der Synodalbeschlüsse stieß auf vielfache Schwierigkeiten, (v. Segeffer, Rechtsgesch. IV. 387—391) und zwar nicht bloß von Seite der Obrigkeiten, sondern ebenso sehr von Seite der Geistlichkeit, die gewissen durch das Concil gebotenen Reformen wenig geneigt war, ja geradezu zähen Widerstand entgegensezte. In dem Breve vom 9. Juni 1571 spricht denn auch Pius V. seine Vermunderung darüber aus, daß die Dekrete des Tridentinums sowohl vom Clerus als von Laien vielfach nicht beobachtet würden. Dieselbe Klage findet sich noch in einem Rundschreiben, das der Cardinal und Bischof von Constanz, Markus Sittich, den 14. Jän. 1578 aus Rom an seine Diözesangeistlichkeit erließ; „es sei, heißt es darin, den Statuten von 1569 bisher mehrentheils entweder gar nicht oder doch wenig Folge geleistet worden, insbesondere aber mangle es an der Verkündung des Römischen Katechismus, als der Grundfeste des Glaubens, und an der Belehrung des Volkes über denselben.“ Der Bischof über-

<sup>1)</sup> Dieß betonte schon 1497 J. Wimpfeling in seiner Schrift: *Isidoneus Germanicus*. (Der Wegweiser für die deutsche Jugend.) Eine Analyse bei P. v. Wisnowatoff, J. Wimpfeling. Berl. 867. S. 61—73.

sandte deshalb einige tausend Exemplare dieses Katechismus nach der Bearbeitung des P. Canisius, mit dem Befehl, daraus zu predigen und zu lehren. Alle Pfarrer wurden verpflichtet, den großen Römischen Katechismus zu besitzen; sie und die Schulmeister hatten nach beigegebener ausführlicher Anweisung das Volk und die Jugend daraus über die Wahrheiten des Glaubens zu belehren. (v. Segesser, Rechtsgesch. IV. 444.) Während man nach Segesser (IV. 449.) in Luzern fortan mit großem Ernst auf die „Verkündigung“ des Katechismus hielt, klagte noch im J. 1584 (Segesser IV. 435.) der greise Landammann Lussi in einem Schreiben an die sieben Orte vom 4. Juni d. J., daß noch nicht einmal von allen Pfarrern und Seelsorgern der Römische Katechismus, welchen ihnen der Bischof mitgetheilt, dem Volke verkündet worden sei.

So ungünstig diese Fakten für die geistige Strömung sprechen, die im Bisthum Constanz in der größten Angelegenheit des Jahrhunderts herrschte, und so berechtigt man ist, zu folgern: wenn dieß bezüglich des religiösen Unterrichtes möglich war und statt hatte, wie mag es dann erst mit der Schule gestanden haben? so finden sich doch Momente, welche die Verhältnisse im Lande Uri weniger schwarz erscheinen lassen. Uri strebte schon damals mit Unterwalden und Schwyz die Trennung von Constanz und die Gründung eines Waldstätterbisthums an, und es ist auch deshalb nicht anzunehmen, man habe sich mit der Ausführung der Synodalbeschlüsse sehr beeilt. Erst das Jahr 1570, in welchem der Erzbischof von Mailand, der von der Kirche heilig gesprochene Karl Borromäus, auf seiner Missionsreise auch nach Altdorf kam und sich daselbst einige Tage aufhielt,<sup>1)</sup> führte einen Schritt weiter.

1) Unter den Männern, die der Cardinal an der Spitze des kleinen Gemeinwesens traf, nahm der Altdammann Jost Schmid eine hervorragende Stellung ein. Es war dies der Sohn jenes Landschreibers Jost Schmid, den wir als Schüler Zwingli's kennen lernten. 1550 treffen wir ihn als Landvogt im Thurgau, sowie auf dem Reichstag in Augsburg als Gesandten an Kaiser Karl V., von dem er und seine Nachkommen den 17. Aug. 1550 in den Adelsstand erhoben wurde. 1562 ward er Landesstatthalter. 1565, 1573 und 1581 Landammann. Wiederholt Bote auf eidgenössischen Tagen, wie Gesandter an Karl IX. und Maximilian II. Mit einer streng kirchlichen Richtung verband er großen politischen Takt (Abschiede.) und war ein in kantonalen wie eidgenössischen Fragen sehr angesehenener, einflußreicher Mann. Drei Mal verheirathet, zuerst mit Euphemia von Erlach, dann mit Anna Zollikofer, endlich mit

Die tiefgehenden Reformen, denen wir allerorts begegnen, wo der Kirchenfürst weilte und für seine Pläne wirkte, blieben auch in Uri nicht aus. Noch in demselben Jahre erließ der Rath ein Mandat, das das soziale Leben im Geiste der Kirchenreform zu regeln die Bestimmung hatte. 1572 folgte die Geistlichkeit des Vierwaldstätterkapitels mit der Erklärung: „sie wollen den Beschlüssen des Tridentinum's nachleben, ebenso den Breven Pius' V. und auch den Synodalbeschlüssen, jedoch mit Vorbehalt der gnädigen Herren und Oberr Jurisdiktion und Mandat.“<sup>1)</sup> (Lusser, R. F., Gesch. 247.) Wir haben auch Grund anzunehmen, der Dekan des Kapitels, der dem Rathe von Luzern am 17. Febr. 1578 die Verfügung des Bischofs bezüglich des religiösen Unterrichtes wie dessen spezielle Wünsche vorzutragen hatte, und der Niemand anders war als der Pfarrer von Altdorf, H. Hail, habe, obwohl ihn ein wesentlicher Reformartikel selbst nahe (Mone, Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrh XXV. 192.) berührte, so daß wir ihm noch 1579 an der Spitze der Opposition begegnen, doch seinen Einfluß dazu verwannt, daß den Wünschen des Bischofs bezüglich des Jugend- und Volksunterrichtes auch in Uri nachgelebt wurde, wo zudem die schöne Stiftung, die im gleichen Jahre der alt Landammann Peter Apro gründete und die „mittelft Vergabung einer bedeutenden Anzahl Liegenschaften“ die Bestimmung hatte, die Erziehung armer Kinder zu sichern (Lusser, R. F., Geschichte. 250.), auf ein wachsendes Interesse für die Jugendbildung schließen läßt. Wir dürfen daher, ohne in eine Conjectur zu verfallen, annehmen, daß die Schulordnung, die der Rath den 18. Dez. 1579 erließ, eine Frucht war, die der Einfluß des Erzbischofs von Mailand, die Vorstellungen des Bischofs, wie das wachsende Interesse für die Jugendbildung gezeitigt hatten. Wir geben die Schulordnung, als die wichtigste Quelle, die wir über die alte Schule des Landes besitzen, in Beil. 7. wörtlich

---

Elisabeth Mutschlin, hatte er fünf Söhne und eine Tochter, Helena. (Jahrzeitb. Altdorf.) In dem Briefe, der 1582 in den Thurmknopf der „Tellenkapelle“ in Bürglen gelegt wurde, lesen wir: „Jost Schmid Lantaman, vnd Ist in diesem Jahr gestorben vnd hat ein groß Gut verlan, also mahnt schätzt, daß zuvor kheiner mehr ie verlassen hat, seyde Lant Ury gestanden ist.“

<sup>1)</sup> Wie enge man übrigens diese Erklärung verstand oder sie später interpretirte, erhellt aus der Stellung, die die Geistlichkeit der drei Länder gegen die angestrebten Reformen noch im J. 1579 einnahm. Segeffer IV. 418.

wieder, und beschränken uns hier auf die Wiedergabe derjenigen Stellen, die uns vom Charakter der Schule und deren Physiognomie ein Bild zu geben vermögen, somit über — die Schulbehörde, den Schulmeister, seine Pflichten und Rechte, die Theilung der Schule, die Schulzeit und Schulstunden, die Lehrgegenstände, die Schüler und die „armen Schuler“, die Schuldisciplin — Aufschluß bieten.

Die Schulbehörde bildeten: „vier Visitatores, welsch sich alwegen Zwen und Zwen all wuchen ein Tag Ze uisitieren abtheilen und also umbgan sölle.“ „Ein Pfarrherr zu Altorff, ergänzt das spätere Kirchenbüchlein in Schmid's Kirchenbuch 78., ist allzeit ein Verordneter der vier schuolherren. Die übrigen drey werden von oberkeit aus ihrem Mittel dargeben, damit die schuolerknaben in guter Zucht, und Lehr unterrichtet, und erhalten werden, hie mit ihre Zeit wohl anlegen können.“ Sie hatten, wie die Ordnung besagt, „der schul gerechtigkeit in übung und gehorsam“ zu erhalten. Bei ihnen lag daher sowohl die Schuldisciplin als die Bestimmung der „Auctores, so dem alten waren Catholischen Glauben glychförmig, und der jugent annemlich, ouch den Visitatores gffellig.“ Ferner die Aufnahme der „armen schuller.“<sup>1)</sup>

Der Schulmeister, seine Pflichten und Rechte. „Der Schulmeister soll wan er schul halt, alwegen am morgent frö, und flißig by den schulleren sin, die ouch mit allem fliß, und ernst lernem, das dan ein jeder Zweymal (täglich) behört sin soll.“

Item der Schulmeister ist ouch schuldig Firtag, und werchtag das Chor mit singen Zu uersuchen.<sup>2)</sup>

Hierumb soll ime für sin Jahrlohn uß des Landtß Seckell all fronfasten, und jede fronfasten besonderß alwegen Zwenzig Müntz guldin je 40 ß. für ein gl. gerechnet, geben werden.<sup>3)</sup> Es soll ouch

1) Als die ersten Mitglieder der Schulbehörde nennt die Ordnung: „her Dechan pfarrherr Zu Altorff heinrich heill, her Martj N. frümesser, hauptman broß (Ambros) büntiner und hauptman Sebastian Tanner.“

2) In der „Kirchensatzung“, die in das erste Viertel des 17. Jahrhunderts fällt, findet sich auch die Bestimmung: „Es soll auch durch Niemandt anderst in das jahr Zeit-Buch, noch Brbar eingeschriben werden, dan durch ein schuolmeister, oder sonst Persohnen, so ein saubere G'schrifft machen, Vnd aus geheiß eines Kirchen Vogts.“ (Schmid's „Kirchenb.“ 71.)

3) Den besten Werthmesser für die Höhe dieser Besoldung erhalten wir durch einen Vergleich mit den Preisen der wichtigsten Lebensmittel: Im „Gro-



kein Latinischer schulmeister nebet Ime schul halten, noch Lernen, dan allein die guldin schulmeyster dieselben findt Harin uorbehalten, und von Ime schulmeister Zugelassen. Demnach wellich schuler, so in die schul gandt, und Latin Lerendt, daß sy anfachend exponieren, soll jeder all Fronfasten Zwenzig schillig schullon, und Zwen angster Custergelt geben. Wellich dan nun Latin oder Tütsch Läsien und schryben Lernen, eß syen Knaben oder Döchter, soll jeder person uon jeder Fronfasten Zechen schillig schullon und Zwen angster Custergelt dem schulmeister unuerzogenlich geben, und den schullon, so baldt einer anfacht in die schul gan, uerfallen Haben.

ßen Mandat“ von 1570 lesen wir: §. 11. Eß sol ouch im Landt jedem Gast uon jedem gutten mall nit mer dan siben schillig, und uon jedem Roß Stallmutterung alß uon jeder nacht uom Höw, oder weydt nit mer dan sechs schillig abnehmen, also die Tütschen all, ouch die weltchen, so der Eidtgnossen Vnderthanen sind mit abnehmung der Zerung der Unseren ouch gleich gehalten sollen werden; was aber für ander weltch, so den Eidtgnossen underworffenen mag der wütrh nach gestalt, und nach dem Ime äßen, und Trinken fürgestellt wirt, die Uertti machen; und abnehmen.“ §. 12. „Man sol ouch jedem gast, so Tag Uertti, oder abentmäller Thut, nit mer, dan ein halbe maß wyn geben, waß dan einer ouch für spyß dargestellt, die Uertti daruff machen, und uon jedem schlaff Trunckh nit mer dan ein bagen abnehmen, wellich dan nach der ürtin, oder schlafftrunckh sich nit wellen ersettigen Lassen, und noch mer wyn haben, die mögen noch ein quertli beschickhen oder für jeden so uil bezallen und nit witter weder uß Tren hüsern, noch sunst, dan für deshin des Tagß, und nachts denen kein wyn mer geben, noch fürgestellt sol werden, by fünff guldi Buß so oft einer sollichß übersicht zc.“ 1575. Sonntag n. Allerh. hat der Landrath, weil „der mertheil Würt und Wynschend für sich selbß wenig bescheidenheit bruchent“ „angesehen, daß nun fürhin alle Würt oder Wynschend um kein Mal nieman mer dan acht ß. umb ein schlafftrunckh nit mer dan ein Bagen abnemen, und Zu einer Tag ürtin eim jeden sin halb Maß geschätzten Wyn ufftragen, und geben, und wie derselbig geschetzt worden, ouch wie uil, und waß er ufftragen, und fürgestellt Habe anzeigen, und dannethin die ürtin daruf machen solle bi 5. Gl. buß so oft einer daß übersehe. Vnd welche dan, lesen wir zum Schlusse, den Wyn mit wasser mischen, oder sunst gfarlich uerenderen, und daß uff einen kuntlich wurde, mit dem wurde man handeln, und eß nit anderst rechnen, daß dan derselbig einem daß sin gestollen Gette.“

1577, 21. Mai, verordnete das Fünftehnergericht: Daß die weibel zu 14 Tagen umb den Pfisteren daß Brodt wegen sollen by fünff Pfd. Buß. Fehlende wurden vom Gerichte bestraft und das zu leicht befundene Brod den Armen außgetheilt. Ueber Gewicht und Preis lesen wir: Wan zu Lucern uff dem wuchen Mercht ein Mütth kernen nach gmeinem Louff dry guldin Münz,

Item gibt man Jme von jedem Ampt Zefingen 4 fl. uorbehalten, wan der Kilchen Jnen etliche Empter an fest Tagen Zefingen hiez, dauon Rhein Lohn were, ist er solche empter uergebens und ohne Lohn Zefingen schuldig, ouch uorbehalten die gesagten jahrzeit, wie die gestiftt sind, den Lon daruon geben werden.“

Frz. B. Schmid, dieser für sein Vaterland so begeisterte und um dessen Geschichte verdiente Mann, dem wir die Rettung der Schulordnung zu verdanken haben, hat uns in einer „Kirchen-Buch“ betitelten Sammlung <sup>1)</sup> eine „gemeine Kirchen-Sagung“ aus dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts erhalten.

Ste. 97. derselben findet sich auch eine Aufzeichnung der Pflichten und Rechte des Schulmeisters, welche wir deshalb als eine Ergänzung folgen lassen: „Der Lateinisch Schuolmeister,“ eine Bezeichnung, die wir uns hier durch dessen kirchliche Beziehungen zu erklären haben, sowie als Gegensatz zu den „Guldin Schulmeister,“ „wird von Obrigkeit der angehenden Jugendt zu lehren — bestellt, und angenommen, wie auch geurlaubet, darvon hat er Behaupung, und garthen, Vnd gl. 100 bahrgeld von gemei-

---

das ist zwölff Pfundt (je 10 fl. für ein pfundt) giltet, und also den uerkouff daselbst Hat, daß dan die Pfister ein jedes Zwey Angster wertigß brodt Zwölff Loth schwer an der Gwicht gebachen, uff den uerkouff Haben sollen, bi fünff pfundt buß. In dem nahen Luzern, dem Fruchtmarkte des Landes galt 1510 der Mütt Kernen 20 Batzen, 1560 3 Gln. 1510 kostet eine Maaß Elfasser Wein 1 Schl. 1568 3 Schl. „behelffend sich aber überall im land (Uri) mit Italischen Wynen, die hand sy treffentlich und gemeinlich gut.“ (Ascanius Marsus, um 1560) 1501 galt 1 Pfd. Fleisch 9 Häller. 1577 1 Pfd. Schweinsfleisch sammt Speck 2 Schl. und 1 Pfd. Speck 2 Schl. 4 Angstl. 1540 kostete 1 Pfd. Butter 1 Schl. 3 A. 1572 eine Maaß Milch 1 Schl. 1563 wurde lt. Rathspr. v. Luzern, angesehen, so Jemand minder denn 6 Eier um 1 Schl. kauft, dann wird man den Käufer und Verkäufer strafen, jeden um 5 Pfd.

Wenn wir nun den Jahresgehalt von 80 Mzgl., der schon um 1537 dem Schulmeister von Schwyz (Gf. IX. 153.) bezahlt wurde, sowie die übrigen Einnahmen mit den notirten Preisen der vorzüglichsten Lebensmittel zusammen halten, so nähern wir uns, weniger dem Resultate moderner Schriftsteller, daß der Gehalt ein kläglicher war, sondern wir möchten eher Janßen (Geschichte I. 23.) beistimmen, der gegentheils die damalige Stellung des Lehrerstandes eine geachtete nennt.

<sup>1)</sup> Ich schulde deren Kenntniß und Durchsicht ebenfalls der Güte des H. Prof. Rohrer.

nem Landt, namblich zu Fronfasten Umb von dem seckhelmeister Gl. 25. Von den schuohleren hat Er besonders Fronfasten gelbt, wie auch Winters Zeit etwas Holz, und Kerzen, so man im Umbgang zu schuol tragt, oder ein genambtes-geld darfür laut Verordneten schuolherren, die ein auffsehen der schuohl-ordnung, vnd Lehr sol- len halten. Item, Er ist gnoß des Landtrechts, wie ein Einkauf- ter landtmann, sammt denen Kinderen, so in solchem dienst Ehe- lichen erbohren; Von der Kirchen hat Er sein tägliche belohnung. Von den gestüfften Jahrzeiten, Laut JahrZeit-buochß.

Von übrigen Hausjahr Zeiten, Gresten, Sibenten und dreyß- gisten hat Er kein gesezte belohnung, dan was man ihme Von einmahl zum anderen für sein aufwahrten mittheilt, je mehr je lieber. An Bruderschafften, Jahrzeiten und Stuben-gesellschaften haltet man ihne gewöhnlich, wie ein Priester; Item an Hochzeiten hat Er seine Maallzeit; sonst soll Er sambt den seinen schuoh- leren die Kirchen mit G'sang versehen.

Item bey allen Ambteren, Vesperen, Mettenen, Salvenen, und Creuzgängen sich bey Zeiten fleißig einfinden lassen, und aus- wahrten; wie auch seine übergebne schuoler in Zucht, guter Lehr, und forcht Gottes ziehen und halten; Von St. Jakobs-Bruder- schafft hat Er das Früeh-Weeß frentag Ambt Zu singen, sein lohn schl. 6. — <sup>1)</sup>

Die Theilung der Schule. Nach der Schulordnung müssen wir zwei Abtheilungen „Lektionen“ annehmen, nämlich: Schüler, „so in die schul gandt, und Latin Verendt, daß sy ansachendt ex- poniren,“ und solche „wellich Latin oder Tütsch Läsien und schry- ben Lernen, es syen Knaben oder Döchter.

Die Schulzeit und die Schulstunden. Die Ordnung theilt

<sup>1)</sup> Wir lassen auch hier die Preise der vorzüglichsten Lebensmittel, wie sie der im J. 1607 in den „großen Knopf“ des Kirchturms von Altdorf niederge- legte Pergamentbrief (Schmid's „Kirchenbuch. 294.) enthält, folgen, um da- mit die Höhe des Einkommens bemessen zu können. „Zu dieser Zeit gült ein Mütt Kernen des Besten Gl. 9. — ein Mütt Roggen sechsthalben gulde. Ein Maaf Wein bey den söummeren 8. 9. biß 10 schl. — Bey den Würthen schl. 12. der beste. Ein fein Ancken gült schl. 20. Ein Pfund jährigen Käß ein guten bazen, ein halb-Züger Gl. 2. — Unser ordentlich gwicht halt ein pfundt loth 36. — Einem gemeinen Tagelöhner gab man Zum lohn Gl. — schl. 18. —

den Unterricht in die Sommer- und Winterszeit. Die erstere läuft von St. Agatha bis St. Michael, die letztere beginnt mit St. Michael und schließt mit hl. Agatha. In der Sommerzeit begann der Unterricht, „am morgent früe, ja die in der ersten Lection sollen,“ sagt die D. „umb die uierte stunde, und die anderen, so jung, um die fünffte in der schul sin, doch sol der schulm. nen nit zu gefar sin, wan sie die stundt übersehendt dan wan sie nach den Göttlichen Empteren der helgen Meßen den imbis Zethunde wider usgelassen, soll dann jeder schuller widerumb umb die nünzte stundt in die schul gan, und darin biß nach mittag blyben, und uor dem es eins schlecht bis nach Vesper wider in der schul sin, das dan ein jeder Zweymal behört sin soll. Im Winter sollen die schuler so der ersten lection findt am morgent umb die fünffe, und die anderen, so jung, uor den sechsen, dan ouch, wan sy usglassen, nach dem imbis uor den Zechnen, bis umb die Zwölffe dan wider umb das ein, bis man Vesper Lüt, alwegen in der schul sin, und wan sy werden usgelassen, sollen sy gestrackt heim gan, und sechen, ob sy daheim Zethun by straff deß schulmeisters.“

„ — wan ein ganze wuchen, daß Rhein Firtag der wuchen ist, mag der schulmeister selbiger wuchen am Donstag nach dem einen (Ein Uhr) den schulern deß Tagß urlob lassen, gleichß fals an einem Firabend ouch urlob geben, undt nit witer.“

Die Lehrgegenstände. Als solche werden genannt: Das Lateinische für die Schüler „so in die schul gandt, und Latin Lerendt, daß sy ansachendt exponieren.“ Dann „Latin oder Tütsch Läsien und schryben, berglich ouch die gesang, wie eß Ime von den Harzu Verordneten Visitatoress beuolchen würt, und insonderheit die schuller daß gfang, und Musica Lernen ussenthalb und unuerhindert Irer gwonlichen, und ordenlichen Lectionen als namlich an firtagen, oder anderer bequemlicher Zytten. Er soll ouch die Auctoress, so dem alten waren catholischen Glouben glychförmig, und der jugent annemlich, der jugent uorläsien, und Lernen. Es soll ouch der schulmeister, alle Tag, und zudem wenigsten am andern Tag jedem schuller ein uorgschrift Zemachen uerbunden sin, ouch die Zyt flyssig lernen, und Zeigen damit sy mögen Lernen schryben, also daß die schuller die geschriffen alle Tage nach altem bruch dem schulmeister, doch nit minder dan dry Synien Zum mall sechen Lassen, und die so brieff schryben, ein brieff

Zum Tag Zwey mall abgeschryben schuldig sin, desgliehen sollen die schuller an Firtagen, und Firabenten alwegen nach der Vesper ein jeder seine geschrifften dem schulmeister Zu Zeigen schuldig sin.“

Die Schüler und die „armen Schuler“. Die Schüler sollen dem schulmeister gehorsam sin, alle Fürtag und Väst jeder sin Chorchempt in der Kilchen anhaben, den summer ein jeder sin Krank Tragen, derglichen an werchtag, welcher es uermag in der Kilchen anhaben, dan welcher schuller es nit Thut, die soll der schulmeister mit der ruten nach uerdienen straffen. So sollen ouch die schuller sich zu allen Göttlichen Empteren, es sye glych zur Mäß, Vesper, Mety, Saluy, wo möglich, daß Sy von ihren Elteren nit uersumpt etwaß uß Zerichten sich beflissen, dan welcher nit Zu solchen Göttlichen Empteren gat, wie obstat, und Rhein rechtmäßige ursach hat, den sol der schulmr. darumb straffen. Es sollen ouch die schuller den winter die stuben Zeheizen, und Zelilechteren, nach dem alten bruch holz, und kerzen Tragen, oder wie von den Bisitatores beuolchen wirt, schuldig sin. Item welich schuller der schulmeister uerordnet sollen schuldig sin den priestern, wan sy die hellig Mäß halten Ze altar dienen, doch sollen sy nit in Sacraftin gan, ouch des wechsels nügüt beladen bi straff des Schulmeisters, derglich sollent sy ouch nit in daß Gloghuß gan, oder einer werde von dem sigeristen helffen Zelüten berufft.

Die „armen Schuler.“ Rhein arm schuller soll der schulmeister annemmen, oder die sigen beuor den uerordneten presentiert, ouch geexaminiert, erloupt, und doch nit mer dan fünff angenommen werden sollen, derglich einer möchte sich so untugentlich, unzüchtig und ungehorsam erzeigen, oder sunst beduchte so lang hie gewesen, daß die uerordneten, sollich alwegen mögen urlouben, und von Landt schickhen, wellich schuller sollen uerstandten werden, die umb daß almusen gandt, oder singendt. Wellich arm schuller berufft werden, sollen umb Fren gebürlichen Lon die brünenden Kerzen vor dem Hochwürdigen Sacrament singende Tragen bi uermidung des Landtß. Wan die armen schuller von dem sigersten berufft werden, sollen die jme Lüten Zehelffen schuldig sin, doch der sigerist soll den schulmr. beuor hierumb ansuchen.

Wir schalten auch hier aus der „Kirchen-Sagung“ (Ste. 110. in Schmid's „Kirchenbuch“) den Abschnitt über die „armen Chor-

Schüler“, wie wir nun die „armen Schüler“ benannt finden, als Ergänzung ein.

„Die armen Chor-Schüler werden von den Pfarherren und schuohlmeister ernambset.

Deren ordinari Bier sollen seyn, die seynd Verbunden in allen Kirchen Umbteren, Vesperen, Mettenen, Salve, Prozessionen, Creutzgängen bey Zuwohnen, und bey dem Buoch im Chor helfen das g'sang Versechen; Sie sollen auch dem Pfarherren und schuolmeister in gebührenden sachen gehorsamben, die Sie gewalt haben anzunehmen wie ouch, so sie sich nit wohl halten wurden, Zu beurlauben, Zu solchem Thuon soll man Voraus, und ab, bequemme Landskinder darzu nehmen.

Gargegen haben sie den Partem Freytag, und sambstag vor den Häusseren Zu singen, wie auch auf der Heiligen drey Königen Tag, und Fest mit dem Stern Umben Zu singen, und daß gute jahr einzuziehen; Item laut Armen-Leuthen Freytag-brodtrodel jede fronfasten Ein guldin.

Vnd an besonderen Grebten wird ihnen Zu Zeiten ein genants; Tuochs Halber (!) ist es kein pflicht, wan sie aber daß Heilig Sacrament mit dem fahnen begleithen, haben dieselbigen beyd (?) von jeder Persohn.

Item so sie gar Arm, und Mangelhafft, und es ihnen geliebt, mögen sie Täglichen das Muoß in dem Spithall reichen, Vnd soll man ihnen auch ihr gebührendes Speng-brod geben, und mittheillen.

Item an besonderbaren Bruder- und gesellschaften-Jahrzeiten, und Hochzeiten werden sie mit Speißung, oder ein genantes dafür besoldet, Bill oder Wenig nach jedwederes Vermögen, je mehr je lieber.

Vnd letztlich, so sie sich befeißten besonderbaren kindern obligen Zu lehren, haben sie Wochen Mähler, und werden mehrtheill gefürderet, wan sie ein fein eingezogenen, und züchtigen Wandel führen, gefliessen in dem Studieren, dienst, fromm, aufrecht, und Gottsförchtig seynd, Zum Priesterlichen Stand gefürderet, wie dan der Augenschein mit sich Thuot bringen, und dessen Zeugnuß gibt.“

Schuldisciplin. Die Oberaufsicht lag bei der Schulbehörde, dagegen war dem Schulmeister das Recht zu strafen in den

in den Abschnitten „Schüler“ und „Schulzeit“ verzeichneten Fällen eingeräumt. Speziell betrifft die Disziplin noch folgender Passus: „Alsdan ouch etwan ungehorsam schuler, so sich nit straffen lassen, und von Jren Elteren Zu Zyten wirt ruggen gehalten, dem schulmeister sy Bestrafen nit wellen uertragen, ist angesehen, wellich dem schulmeister, in die Leer werden bevolchen, die ein schulm. gebührender gestalt soll straffen, wellich dan jme hierumb etwas widerdrieffes, es sye mit worten, oder werckhen Zufügte, soll er gethan haben, alß über Friden, sonders ob dan etlich werten uermeinen, der schulmeister die Jren unbillicher gestalt gestrafft, die mögen sölcheß den uerordneten Visitatores Clagen, wellich söllen gwalt haben harin geberlichß insehen Zethun, und abschaffen, es nit mer beschehen sölle.“

Wir sehen, die Schule Altdorfs hatte eine mehrfache Aufgabe zu lösen, sie sollte dem Lande Uri eine Lateinschule sein und eine Ortsschule für Altdorf und zudem der Kirche wesentliche Dienste leisten. Wenn gleichwohl unter den Lehrgegenständen der Religionsunterricht nicht erwähnt wird, und zwar nicht einmal die Nachhülfe im Katechismus, wie sie z. B. die Ordnungen von Solothurn (1582) und Luzern (1584) ausdrücklich vorschreiben, so erklärt dies der Umstand, daß die Ordnung, wie schon der Eingang andeutet, den Dienst des Schulmeisters zu regeln hatte, der Religionsunterricht aber, nach wie vor, speziell eine Aufgabe der Pfarrgeistlichkeit blieb. Auffallen wird dem Leser auch die Uebergehung des Rechnens als Lehrstoff, allein aus der Ordnung von Luzern wie aus der Schulgeschichte Solothurns (Fiala I. 44.) ergibt sich, daß man dasselbe, um uns dafür eines modernen aber etwas hinkenden Ausdruckes zu bedienen, nicht zu den obligatorischen Lehrstoffen zählte, sondern freigab, und der Unterricht hierin daher besonders bezahlt werden mußte, „diemyl“, belehrt die Ordnung von Luzern, „es vil meer arpeit nimpt dann sonst.“ Nach dem Dargelegten wird es den Leser nicht mehr überraschen, wenn wir zur Ergänzung beifügen, daß noch die „erneuerte Schulordnung für der Statt Bern Teutsche Landschafft“ vom J. 1720 (S. 6. Abs. VI.) das Rechnen nicht erwähnt,<sup>1)</sup> und sich der ganze Unterricht auf Lesen,

<sup>1)</sup> So ging der für das praktische Leben so wichtige Lehrgegenstand seinen eigenen Weg und ward in Wahrheit zu einem Lehrstoffe der Schule des Le-

Schreiben und den Katechismus nebst Gesang beschränkt. Vom übrigen Inhalte der Ordnung ließen sich noch Einzelheiten wie das Kränzetragen zc. hervorheben,<sup>1)</sup> sonst bietet dieselbe zu keinen wesentlichen Bemerkungen Anlaß, denn wir begegnen gleichartigen Bestimmungen auch in den andern Ordnungen dieser Jahre. Wofür wir dagegen keinen Anhalt finden, das sind die Schulfreuden, die Poesie des Schullebens jener Zeit, von denen uns die Schulgeschichte der Städte Brugg, Basel, Winterthur, zc. so anmuthende Bilder erhalten hat, doch findet sich in Schmid's mehrerwähntem Kirchenbuche eine Stelle bezüglich der „armen Chorschuler,“ die annehmen läßt, man habe früher wenigstens die Dreikönigenfeier wohl gekannt, und die Schuljugend habe auch die Sitte gepflegt „mit dem Sterne im Lande zu singen,“ wie das Rathsprötokoll von Obwalden 1590 die Uebung benannte. (P. Martin Riem im Jahrsb. d. Gymn. Sarnen. 1868/69. S. 8.)

Mit der Schulordnung des J. 1579 haben wir die Grenze erreicht, die wir für die Darlegung der Anfänge als die natürliche bezeichnen müssen. Mit ihr verliert die Schule den bisherigen provisorischen Charakter und gewinnt feste Gestaltung wie festen Boden. Als „um 1583“ die Geschäfte der Kirchengemeinde, sowie „Priester, Sigerist, Todtengräber anzunehmen, gutheissen, und zu beurlauben, wie das alles Rahmen haben mag,“ an sieben von der Kirchengemeinde hiezu verordnete Männer übergingen, hatte sie schon so an Ansehen und Bedeutung gewonnen, daß „einen Pfarherren, und schuollmeister anzunehmen, oder zu beurlauben, vorbehalten“ wurde und „stehet solches an gemeinen Kirchengenossen.“

bens. Das Volk aber blieb mit der Zähigkeit, mit der es an seinen Gewohnheiten hängt, der alten Rechnungsweise, dem „Rechnen auf der Linie“ Jahrhunderte durch treu. Als im J. 1776 der Luzerner Pfarrer F. L. Zürcher seine „Arithmetika“ herausgab, zog er gegen dasselbe zu Felde und pries das Zifferrechnen: „Wo Strich und Kreuz nichts können machen, die Kunst der Zahlen darzu thut lachen.“ (Vorrede.) Aber der Brave erlebte den Sieg der Zahlen nicht. Noch heute begegnet man der Rechnungsweise im Lande Uri häufig, und vor wenigen Jahrzehnten konnte man sie noch in den Rechnungen anstaunen, die die Sennen in den Hausgängen von Luzern über die von ihnen gelieferte Milch führten, jetzt ist sie verschwunden bis auf den Schatten, dem wir beim „Jasse“ zc. begegnen.

<sup>1)</sup> Vorzüglich aber möchten wir jenen Abschnitt der Schuldisciplin, der eine Beleidigung des Schulmeisters mit der auf den Friedbruch gesetzten Strafe bedroht, betonen.



(Schmid's = Kirchenbuch.)<sup>1)</sup> Wir ersehen hieraus, wie wohl man die Bedeutung guter Lehrkräfte zu würdigen verstand, und welche Wichtigkeit man ihnen zuschrieb. Kaum vierzig Jahre später, 1625, finden wir sie derart eingelebt und zum Gemeingut geworden, daß wir auf ein fröhliches Gedeihen schließen dürfen. Was die Forschung uns hierüber ergab, lassen wir zur Ergänzung unserer Skizze nachfolgen, leider, ohne daß wir außer U. Brunhoffer, die Namen jener Männer zu nennen vermögen, die durch Hingabe und Aufopferung zum Ziele führten. In der „Haupthaltung“ vom 11. Juni 1625<sup>2)</sup> lesen wir nämlich in Art. 30. „Die schuoll zuo Altorff laßt man bei alter g'wohnheit verpleiben vndt zalt dero iährlichen gulbin Hundert. Vndt weil nun ein große anzahl<sup>3)</sup> der schuoleren, soll der schuolmeister sich angehts vmb einen quoten provisorem vmbsehen.“ „N<sup>o</sup>. 1639 Sonntag den 13. octobris, als man den Lateinischen schuohl Meister aus Walliß angenommen, haben die gemeinen Kirchgnoffen für guoth, und rathsamb angesehen, daß fürohin keine Priester, noch nebent schuohlen sollen gedultet werden für die angehende Jugendt, dan zu der ordentlich gemeinen schuohl, damit die Jugend in gleicher Lehr, undt Disciplin könne gehalten werden.“ Schmid's „Kirchenbuch“ 97.)<sup>4)</sup> Mit dieser Schlußnahme, die die alten Schulverhältnisse mit ihren

---

<sup>1)</sup> In Obwalden wurden die Schulmeister bis 1631 von der Landsgemeinde gewählt. (P. Martin Riem im Jahressb. über d. Gymn. Sarnen 1870/71. S. 5.)

<sup>2)</sup> Im Gf. XXXI. 318—338 ist diejenige v. J. 1656 abgedruckt. Dasselbst lautet die Stelle: 34. Schullmeister zue Altorff soll haben Jährlichen Gl. 50 (!) Vnd weilen nun Ein groß Anzall der Jugend soll er sich um die preuifer verschäcken.

<sup>3)</sup> Die Zunahme ergibt sich auch aus der großen Zahl Urner, die von 1588—1601 in Mailand und Pavia studirten (Beil. 4.), und von denen wohl die Mehrzahl die erste Bildung in der Schule Altorfs erhielten.

<sup>4)</sup> Denselben Beschluß faßte Schwyz 1656, motivirte ihn aber mit der materiellen Schädigung, die der Schulmeister in Schwyz durch die Nebenschulen erleide. (Dettling, in d. Zeitschrift f. Schw. Statistik. 1872. 1.) Aus demselben Grunde änderte der Rath von Obwalden die 1579 projektirte Errichtung von Schulen in andern Pfarrrgemeinden dahin ab, daß in Kerns, Alpnach und Sachseln nur Schulen für Mädchen eröffnet werden sollen. So begegnen wir bereits vor dem Ende des 16. Jahrhunderts in den meisten Pfarrrgemeinden des kleinen Ländchens Schulen, (P. Martin Riem im Jahressb. 1868/69. S. 8.)

„Gulbin Schulmeistern“ zc. zu Grabe trägt und die moderne Schulorganisation durch „die Anfänge des Schulzwanges“<sup>1)</sup> einleitet, schließen wir die Skizze.

## Beilagen.

### 1.

#### Die Pfarrrherren von Altdorf.

1225. 2. Juni. (Kopp. II. 1, 9. N. 1.) † 1252. 9. Mai. (Kopp. II. 1, 13. N. 7.) Chunr. Flos (Blum), canonicus et plebanus in Altorf.
1256. 23. April. (Kopp. II. 1, 21. N. 8.) † 1282. 10. Dezemb. (Kopp. II. 1, 239. N. 2. Wyß, G. v., Gesch. d. Abtei Zürich. Beil. N. 276.) Burcardus (Goltstein)<sup>2)</sup> incuratus ecclesie in Altorf. (her Burchart von Altorf. Briestera. Urf. 1272. 7. März. Wyß, Beil. N. 226.)
1284. 9. Juni. (Kopp. II. 1, 240. N. 1. Wyß. Beil. N. 287.) † 1298. 15. April. (Kopp. II. 1, 239. N. 3.) Rudolfus (Schmerz. Urf. 1295. 13. Juli. Schmid, Gesch. II. 210.) sacerdos incuratus in Altorf. (Rudolph der Lütpriester von Altorff. Urf. 1294. 13. Aug. Wyß, Beil. N. 363.)
1300. 26. Juli. (Kopp. III. 2, 235.) Lütold Zwike (Zwifo).<sup>3)</sup> (22. Dec. (vor c. 1340. Ob. dominus lütoldus plebanus in altorf. GZ. XII. 66.)

während ein Rathsbeschluß von Solothurn v. J. 1594 an den Vogt von Falkenstein, lautet: Soll der vogt den landlütthen anzeigen, daß sy ire kinder lehrend wärchen vnd der Schulmeyster müeßig gan.“ (Fiala. I. 52.) Was uns aber nicht mehr sehr befremden wird, wenn wir uns der Gegensätze, die in den Regierungsformen der zwei Kantone damals lagen, erinnern.

<sup>1)</sup> Im Kt. Bern finden wir den Schulzwang im J. 1628 bereits in sehr präziser Form. In den: Christenl. Mandaten, Ordngn. u. Satzgn. d. Statt Bern 1628. lesen wir S. 32. „Die Schuldiener söllent gwalt haben, alle Kinder ihrer Gmeind, von dryzehn, biß uff viertzehen Jahr alters, zu Besuchung der Schule zu halten.“ Ob diese Bestimmung sich auch schon in der Ordnung von 1616 befindet, weiß ich nicht.

<sup>2)</sup> Jahrszeitb. der Propstei Zürich. Gef. Mitth. v. H. Dr. A. Nüscherl-  
Usteri.

<sup>3)</sup> Jahrszeitb. der Propstei Zürich. Gef. Mitth. v. H. Dr. A. Nüscherl-  
Usteri.

1314. 23. Nov. (Gf. I. 48.) R. (Rudolfus) Decanus in Altorf; war 1307. 31. Okt. noch Pfarrer in Emmen, Kt. Luzern. (Gf. I. 43.)
1327. 10. Sept. (Gf. XII. 21.) herr Bolrich fruge lütpriester zu Altdorf.
1332. 28. Juli. (Gf. VIII. 46.) her arnolt bestaeter lütpriester ze altorf.<sup>1)</sup>
1361. 23. Febr. (Gf. VIII. 61.) her Arnolt von Trachselwalt Lüpriester ze altorf.
1374. 9. März. (Gf. XX. 184.) — 1388. 4. Juni. (Gf. XII. 29.) Arnoldus plebanus in Altdorf. (Her Arnolt kylchherr ze Altorf. Urf. 1374. 7. Aug. Gf. I. 333. herr Rudolf Arnold, in disen ziten kylchherr zu Altdorf. Urf. 1388. 4. Juni. Gf. XII. 29.)
1393. 29. Mai. (Gf. VIII. 265.) † vor 1395. 7. Mai. (Gf. VIII. 79.) Bolrich Thörenschaß von Alm Kilchherre vnd Lüpriester ze Altdorff, früher Pfarrer in? Schattorf. (Gf. VI. 168.)
1395. 7. Mai. (Gf. VIII. 78. 81.) — 1404. 14. Juni. (Gf. XII. 36.) Egidius dictus torner de Switz. (herr Gilg Tor-  
mier uon art ewiger Vicarius unser kilchen zu Altdorf in Bre. Urf. 1404. 14. Juni. Gf. XII. 36.)  
Dswald Kilchr. zu Altdorff. (Gf. XXIV. 96.)
1450. (Schmid's „Kirchenbuch“ 118.) 1453. 25. Sept. (Gf. IX. 59.) † nach 1477. 23. Mai. (Gf. XX. 324.) und vor 1478. 1. Sonnt. im Mai. („Landleutenbuch“ Uri.) Andres streler (sträler) kilchherr.<sup>2)</sup>
1478. 1. Sonnt. im Mai. („Landleutenbuch“ Uri.) † vor 1484. 14. April. (Erzb. Arch. Freib.<sup>3)</sup> Meister Marx birboumer bürtig von bregelz vund kilchherr zu Altorff.
1484. 11. Mai. (Erzb. Arch. Freib.<sup>4)</sup> — 1496. (Gf. XXIV. 98.) Magister Herm. Röber (Räber, reber), de Löffenburg, presb. Basil. dioc.
1496. 1. Sonnt. im Mai („Landleutenbuch“ Uri.) — 1515. 16. Sept.

<sup>1)</sup> Am 10. Sept. nach c. 1340 starb Arnoldus de Meilan, olim incuratus in Altorf. Gef. Mitth. v. Dr. A. Nüscherer-Usteri.

<sup>2)</sup> 1470. 24. Aug. Streler, Andreas, v. Uri, Chorherr zu Schönenwerd; residirt nicht. (P. Alex. Schmid, die Kirchensätze u. d. Kt. Soloth. 63.)

<sup>3)</sup> u. <sup>4)</sup> Gef. Mitth. v. Dr. A. Nüscherer-Usteri in Zürich.

- (Abschied. III. 2, 919.) Her Anshelm Graff von Lindom  
 filcher zu Altorff. (1515. 16. Sept. filchherr zu Urn. Ab-  
 scheid. III. 2, 919.)
1517. (Gf. XXVII. 268.) Mstr. Melf Stocker. (Gf. XXIV. 99.)
1520. (Schmid's „Kirchenbuch“. 118.) Mstr. Hans Schutter Kilchr.  
 Altdorf. (Gf. XXIV. 100.) war von 1481. (Gf. XXVII.  
 268.) — 1500. (Gf. XX. 90.)? 1518. (Gf. VI. 167.)  
 Pfarrer in Bürgeln.
1528. (Lang, Grundriß. Einsied. 1692. I. 780.) 1529. (Schmid's  
 „Kirchenbuch“. 118.) — 1540 (Jahrzeitb. Altdorf. Fol. 32. b.<sup>1</sup>)  
 Bartholomäus de Castelmaur, canon. Cur. 1536. (Jahr-  
 zeitb. Altdorf. Fol. 73.<sup>2</sup>) Decanus IV. Cant. capit.
1542. (Gf. XXVII. 269.) Herr Wolrich Spänzig, Kilchher zu  
 Altorff.
1548. (Lang, Grundriß. Einsied. I. 780. Schmid's „Kirchenbuch“.  
 118.) — 1594. 28. Jänn. (Gf. X. 100.)<sup>3</sup>) Heinrich Heil  
 a. d. Bisth. Mainz, Decan des Bierwaldbstätttercapitels; er ward  
 Landmann, 1559. 7. Mai. (Gf. XXVII. 269.)
1595. (Lang I. 780. Schmid's „Kirchenbuch“. 118.) — 1634.  
 13. Okt. (Abschiede, V. 2, 907.) Leonardus Fründ, Uran.  
 Protonot. ap., Decanus IV. Cant. capit., Comm. ep.
1636. (Schmid's „Kirchenbuch“. 118.) † 1684. (v. Mülinen, Hel-  
 vetia sacra I. 39.) Melchior Jmhoff, Uran., s. Th. doct.,  
 Proton. ap., Decanus IV. Cant. 1670. Comm. ep., Præ-  
 positus Episcopiscell. (1640. Juli.)
1684. Lang, C., Grundriß. Eins. 1692. I. 780.) — 1693. (Leu,  
 Lexif. XVII. 454.) Jo. Casp. Stattler, Uran., s. Th. doct.,  
 Proton. ap., Comm. ep., Decanus.
1694. (Schmid's „Kirchenbuch“. 118.) — 1721. (Leu, Lexif. Suppl.  
 IV. 238.) Jo. Fr. Müller, Uznacht., s. Th. doct., Proton.  
 ap., Decan., Comm. ep.
1721. 9. Februar. („Spannbrief“ in Schmid's RB. 120.) † 1755.  
 19. Februar. (Monatl. Nachrichten. 1755. 55.) Jos. Ant. à

<sup>1</sup>) u. <sup>2</sup>) Gef. Mitth. von H. Prof. Rohrer.

<sup>3</sup>) Laut einer Notiz von R. Gysat bei den Akten über das Bierwaldbstättter-  
 Capitel. (Staatsarchiv Luzern.) starb „Heinrich Heyl, Kilchherr zu Uri“, 1598.  
 Gef. Mitth. v. H. Staatsarchivar Dr. Th. von Liebenau.

- Rechberg, Altorff., s. Th. cand., Proton. ap., Decan., Comm. ep.; geb. 1686. 16. Aug. (Catal. pers. dioec. Const. 1755. 150.)
1755. 22. Febr. (Monat. Nachrichten. 1755. 55.) — 1778. 28. Okt. (Monat. Nachrichten. 1778. 141. *See*, *Lexif. Suppl.* V. 133.) Sebast. Ant. Ringold, s. Th. cand., Comm. ep.; geb. 1698. 28. Juni. (Cat. pers. dioec. Const. 1769. 146.)
1778. ? 16. Aug. (Monat. Nachrichten. 1778. 142. *See*, *Lexif. Suppl.* VI. 613.) † 1793. Juni. (*See*, *Lexif. Suppl.* VI. 613.) Fr. Jos. Zweissig, Fluelens., Soc. J., s. Th. doct., Comm. ep.; geb. 1729. 12. Aug. (Catal. Const. 1779. 123.)
1793. (Catal. pers. dioec. Const. 1794. 92.) resignirte 1805. (Schwz. Kirchenzeitg. 1836. 608.) Carol. Jos. Ringold, Altorff., s. Th. cand., Comm. ep., geb. 1737. 24. Aug. (Catal. Const. 1794. 92.)
1805. (Regiergs-Stat Ury. 1818. 21.) † 1836. 16. Aug. (Nefrol. in Schwz. Kirchenzeitg. 1836. 607.) Joh. Ant. Devaya, (de Waja ex Ungaria, Schmid's „RB.“ 118.) Comm. ep., Sext. cap. IV. Cant., geb. 1769. (Regiergs-St. Ury 1818. 21.)
1836. 4. Sept. (Schwz. Kirchenzeitg. 1836. 609.) Joh. Pet. Elmauthaler von Salzburg. Geb. 1801.

Nicht einzuschalten vermag ich:

Her Hans wolwiser Kilcher ze altorf. (Jahrzeitb. Seedorf. Gf. XII. 65.)  
Rudolf Kollj von Wangen vß schwabenland. (Spannbrieff v. Dat. in Schmid's „Kirchenbuch“. 378.)

## 2.

### Urner auf der Universität Basel.

- Joh. Wol de Vre 1469.  
Heinr. in der Gassen de Vre 1478.  
Joh. Spatz de Vre 1503.  
Joh. Gilg de Vri 1511.  
Kasp. Wipflin a Vri 1511.  
Heinr. Blettlin Urus 1524.  
Joh. Roll Uraniensis 1551.

Gef. Mittheilung v. H. Staatsarchivar Dr. Th. v. Liebenau.

## 3.

**Urner auf der Universität Freiburg im Breisg.**

1543. Martin Egon ex Altdorf laic. dioces. Const.  
 1545. Joan. Keser ex Ury Helvet. Laic. Const. 14. Mai.  
 Petrus Keller — — 3. Juli.  
 1558. Oct. 27. Joh. Schüler v. Uri laic.  
 Gef. Mitth. v. H. Prof. Krähenbühl.

## 4.

**Urner in Mailand und Pavia.**

Königlich spanisches Stipendium.

(Freiplatz in Mailand und Pavia.)

- 1588—1591 Sebastian Tanner.  
 1588 Machari Büntiner.  
 1588 Bartholomäus Tanner.  
 1593 Hermann Gisler.  
 1597 Jakob Büntiner.  
 1599 Melchior Troger.  
 1600 Wilhelm Rechberger.  
 1601 Johann Liler.  
 1602 Johann Jauch.  
 1604 Jakob Steffen.  
 1605 Heinrich Büntiner.

Staatsarchiv Luzern, Akten Mailand.

Gef. Mittheilung von H. Staatsarchivar Dr. Th. von Liebenau.

In dem von C. Krafft, Bullinger zu Emmerich u. S. 153. mitgetheilten „Verzeichniß der Schweizer-Studenten zu Köln 1502—1521,“ findet sich kein Urner.

## 5.

**Brief des Schulm. Joh. Bürgler an d. Chorherrn Conr. Schoch in Luzern.**

(Staatsarchiv Luzern. Gef. Mitth. v. H. Staatsarchivar Dr. Th. v. Liebenau.)

Venerabili viro domino Conrado Schoch, Johannes Bürgler altorfensis S. p. d. Litteras tuas, vir amplissime, mihi multo iucundissimas libenter legi et audivi diligenter, que profecto, quanta me voluptate affecerint, preter me id intelligere, cum ante passio sit animi, potest nemo. Sunt enim suavitaet, le-

pore, elocutione, omni denique ornatus genere refertissime, quibus etiam facile (id quod mihi optatissimum est) tuam erga me benivolenciam cognoui. Faxit igitur deus optimus maximus, ut ea nobis consuetudine, quam diutissime frui liceat. Sed litteris tuis respondebo quo et de statu meo, quem amplissimum exoptas, cercior fias. Scribis inprimis me quodam fungi magistratu, habereque perbelle. Illud sane intelligere non possum, quod si tuus in me fauor ab unguiculis (ut greci aiunt), satis superque spectatus non esset, deludier abste arbitrarer, puerulis se se in scolis subiciendo, si is sit magistratus reputandus, tuo relinquam iudicio, qualis autem ipse sim futurus et patrie et parentibus, sciunt, si quid possibile est scitu, cum senatus populusque, tum maxime deus ille omnipotens, qui me sola spe fouet reficitque. Preterea Melchiorem scribam tibi narrasse significas, quam te sim benivolencia complexus. Is forsitan quoniam et mihi familiaris est, te quoque mihi, jmo nobis familiarissimum reddere cupit. Mallem equidem amicum benefacere quam bene fauere. Hoc ipsum autem, quod a me dictum est, tibi gratum extitisse habeo gratiam. Denique nihil ad te litterarum dederim, hoc velim humaniter suscipias, cum enim res meas secundas et tuas esse ducas, et harum nihil egregie mihi contigisse animadverterim, sola ductus verecundia, nolui non modo ad te, sed nec ad alios, qui me uehementer litteris efflagitarunt, quidquam litterarum dare. Subueritus enim sum (sub rosa loquor) talem quem tu magistratum appellas gerere oportere. Sed nunc honor et benivolencia maxime virorum apud nos consularium in dies me reficit, usque adeo ut contentus sum mearum hac tempestate fortunarum. Sed alias de statu meo plura; reliquum est, quod me oratorem appellas; nescio quo motus spiritu nisi quod amplitudinem mihi importires atque laudem non paruam, possum autem id mihi accidisse fateri. Quod Cicero noster, summus iste orator, testatur, paruis ingenio accidere, qui cum apicem artis oratorie conscendere nequeunt, ad legulas confugiunt, non enim infitior, me paululum ea in re versatum fuisse, reliquum autem temporis, quo fundamentum et terminos eciam juris paulisper intelligerem, ubique elaborandum esse videbatur. Sed ne longior sim, quam par est; finem faciam; si te unum illud

monuerim tua beniuolencia communiumque studeo mihi dulcius esse nihil, quare et te mihi amicum, familiarem, fautorem, fratrem, patrem denique carissimum esse, tibi persuadeas velim. Vale. Ex Altorffo, die tertia septembris anno 1472.

Johannes burgler  
secretarius necnon  
baccalarius.

Venerabili ac per diserto viro domino Conrado Schoch, Canonico Lucernensi, Summa sibi familiaritate coniuncto.

## 6.

**Schullehrer zu Altdorf laut Landleutenbuch.<sup>1)</sup>**

1472. Johannes Bürgler von Bre. (Man sehe Beil. 5.)  
Anno dominij 1501 wurdend diß hienach geschryben zuo Landlütten vffgenommen.  
Item dem Schuolmeister mit sinen kindern ward das Landrächt gschänkt.
1531. Item den Schuolmeister (Matheus Gwitz vß dem wirtemberger ampt Landsschuolmeister) sampt sinen kindern Ist sin Landrächt gschänkt.
1550. Jacob Widman von Rapperschwyl, zuo Altorff Schuolmeister.
1562. Heinrich Cuonrath (Kunrad) von Schwiz Schuolmeister zuo Altorff vund ward Ime das Landrecht geschänkt.
1568. Sebastian Embartt (Embhartt) von Fryburg vß dem bryßgöw Schuolmeister zuo Altorff. Mit der Bescheidenheitt, so lang er In vnserm land hußheblichen mont. So er aber vß dem land zücht, hatt er sin landrecht verloren. Vnd ist Im das Landrecht geschänkt worden.
1576. Mathys Kiener (Kiener) von Sarmenschwyl am Bodensee, Schuolmeister zuo Altorff Sampt sinen zweyen Sinen, Johannes vnd Matyas. Vund ist Inen das Landrächt ge-

<sup>1)</sup> Nach zwei Abschriften aus d. Anf. des 16. u. 17. Jahrh. in meinem Privatbesitz. Man sehe über dieselben: E. v. Muralt, im: Anzeiger f. Schw. Geschichte 1871. N. 2. S. 130. Die eingeschalteten Namen sind die Lesarten der 2. Abschrift, die Jakob Erb zum Schreiber hatte. — Ein Theil der Liste im GZ. XXVII. 207.



- schenckt, wie andern vßländischen Landlütten, doch so sy vß dem Land zugent habend sy Ir Landrächt verlorn, glych wie ander Schuolmeister, ouch gehalten vnnnd vffgenommen worden.
1580. Wit Keuchlin, schulmeister zu altorff zu einem Landtman vffgnomen In form vnd gstatlt wie ander schulmeister angenommen.
1581. Den wolgelerzten her Johannes Kiene (Kiene) der sibben fryen künsten ein meister, von Binsdorff vß der herschafft Hohenbärg Costanzer bistumbs hürttig, der Zit Schuolmeister zuo Altorff zuo einem Landtmann angenommen vnd Ime vß guotten Redlichen Vrsachen ouch zuo Ehren vnd gefallen sins Bettern des Ehrwürdigen hern her Balthassar murer Wich Bischof zuo Costanz föllich Landrächt geschändt.
1601. Ulrich Brunhoffer von Rapperschwyl, Schuolmeister zuo Altorff, sampt sinen kindern; war 1607, 8. Augstm. „im 9 jahr schulmr. allhier zu Altorff.“ St. des Berg.=Br. so man den 5. Juli 1708 im „großen Knopf“ des Kirchenthurns v. Altdorf fand. Schmid's Kirchenbuch. 295.<sup>1)</sup>

## 7.

Schul Ordnung.<sup>2)</sup>

Durch ein Rath zu Bri angenommen und bestät worden uff den 18. Tag octbris A<sup>o</sup>. 1579isten.

Namlich deß ersten so hat der Schulmeister Nyt Keuchlin uon Sulgen die schul zu uersechen, und die jugent mit allem fliß und

<sup>1)</sup> Der Umstand, daß Brunhoffer von Rapperschwyl im J. 1607 in Altdorf „im 9. Jahr“ Schulmeister war und schon 1601 als Landmann aufgenommen wurde, beweist, daß der §. 149. des Landbuchs im alten Landbuche wesentlich verschieden lautete, und 1601 noch in Kraft bestand.

<sup>2)</sup> Dieselbe befindet sich S. 76—87 der mir privatim angehörenden Handschrift: Unterschiedliche Ordnungen vnd Gesäß deß Loblichen Frey=Staats Ury zusammengescrieben von Franz Vincenz Schmid im J. 1779. Quarto. Leider gehen die Eintragungen Schmid's, die meistens dem 16. Jahrh. angehören und Blumer und Ott unbekannt blieben, nur bis S. 195. — Zu beachten sind, über die von Schmid mitgetheilten Aktenstücke, die Bemerkungen von Wartmann im: Archiv f. Schweizergesch. XIII. 124. ff.; doch geht derselbe zu weit.

ernst ze lehren uersprochen, wie dan Jme ouch solche schul von einer Oberkeit zugesagt worden, hierumb soll ime für sin Jarlohn uß des Landtsseckel all fronfasten, und jede fronfasten besonders alwegen zwenzig Münzguldin je 40 ß. für ein gl. gerechnet, geben werden.

Es soll ouch kein latinischer schulmeister nebet Jme schul halten, noch lernen, dan allein die guldin schulmeister dieselben sind harin uorbehalten, und von ime schulmeister zugelassen.

Demnach wellich schuler, so in die schul gandt, und Latin lerendt, daß sy anfahendt exponieren, soll jeder all fronfasten zwenzig schillig schullon und zwen angster Custergelt geben. Wellich dan nun Latin oder Tütsch Laßen und schryben lernen, es syen knaben oder döchter, soll jeder person von jeder Fronfasten zehen schillig schullon und zwen angster Custergelt dem schulmeister unuerzogenlich geben, und den schullon, so bald einer anfacht in die schul gan, uerfallen haben.

Der schulmeister soll ouch, wan er schul halt, alwegen am morgent frü, und flißig by den schulleren sin, die ouch mit allem fliß, undt ernst lernen, derglich ouch die gesang, wie es Jme von den harzu uerordnetten Uisitatores beuolchen würt, und insonderheit die schuller das gfang, und Musica lernen ußenthalt und unuerhindert Irer gewonlichen, und ordenlichen Lektionen als namlich an firtagen, oder anderer bequemlichen Zytten.

Er soll ouch die Auctores, so dem alten waren Catholischen Glouben glychförmig, und der jugent annemlich, ouch den Uisitatores gfellig, sich mit bücher uersehen, und der jugent uorläsen, und lernen, ouch alle tag, wan nit firtag ist schul halten, doch wan ein ganze wuchen, daß kein Firtag der wuchen ist, mag der schulmeister selbiger wuchen am donstag nach dem einen den schullern des Tags urlob Laßen, gleichsfals an einem Firabend ouch urlob geben, undt nit witer.

Item der schulmeister ist ouch schuldig Firtag, und werchtag das Chor mit singen zu uersehen, da gibt man Jme von jedem Ampt ze singen 4 ß uorbehalten, wan der kilchen Jnen etliche Empter an fest Tagen ze singen hies, dauon kein lohn were, ist er solche empter uergebens, und ohne lohn ze singen schuldig, ouch uorbehalten die gesagten jahrzeit, wie die gestiftt sind, den Von daruon geben werden.

Item die schuler sollen ouch dem schulmeister gehorsam sin alle Firtag und Uäst jeder sin Chorhempt in der Kilchen anhaben, den summer ein jeder sin Kranz tragen, derglichen an werchtag, welcher es vermag in der Kilchen anhaben, dan welcher schuller es nit thut, die soll der schulmeister mit der ruten nach uerbienen strafen.

Es soll ouch der schulmeister, alle Tag, und zu dem wenigsten am anderen Tag jedem schuller ein uorgeschrift ze machen uerbunden sin, ouch die Zyt flißig lernen, und zeigen, damit sy mögen lernen schryben, also daß die schuller die geschriften alle Tag nach altem bruch dem schulmeister, doch nit minder dan dri Lynien zum Mall sechen lassen, und die so brieff schryben, ein brieff zum Tag zwey mall abzeschryben schuldig sin, derglichen sollen die schuller an Firtagen, und Firabenten alwegen nach der Vesper ein jeder sine geschriften dem schulmeister zu zeigen schuldig sin.

So sollen ouch die schuller sich zu allen göttlichen Emptern, es sye glich zur Mäß, Uesper, Mety, Salvj, wo möglich, daß Sy von ihren Eltern nit uersumpt etwas ußzerichten sich beslißen, dan welcher nit zu sölchen göttlichen Empteren gat, wie obstat, und thein rechtmäßige ursach hat, den sol der Schulmeister darumb strafen.

Item so sollen die schuler sich in die schul ze gan flyßen, namlich summer zyth von Sant Agatha Tag hin bis an Sant Michels Tag am morgent früe, ja die in der ersten Lektion umb die vierte stundt, und die anderen, so jung, umb die fünfte in der schul sin, doch soll der schulmeister jnen nit zu gefar sin, wan sie die stundt übersehendt dan wan sie nach den göttlichen Empteren der helgen Messen den jmbis zethunde wider usgelassen, soll dan jeder schuller widerumb umb die nunte stundt in die schul gan, und darin bis nach mittag blyben, und uor dem es eins schlecht bis nach Uesper wider in der schul sin, das dan ein jeder zweimal behört sin soll, und dan nach Michaelj bis an Sant Agatha Tag sollen die schuler so der ersten Lektion findt am morgent umb die fünfte, und die anderen, so jung, uor den sechsen, dan ouch, wan sie usgelassen, nach dem jmbis uor den zechnen, bis umb die zwölffe, dan wider umb das ein, bis man Uesper lüt alwegen in der schul sin, und wan sy werden usgelassen, söl-

len sy gestracks heim gan, und sechen, ob sy daheim zethun by straf des schulmeisters.

Alsdann ouch etwan ungehorsam schuler, so sich nit straffen lassen, und von ihren Elteren zu Zynen wirt ruggen gehalten, dem schulmeister sy ze strafen nit wellen uertragen, ist angesehen, wellich dem schulmeister in Leer werden beuolchen, die ein schulmeister gebürender gestalt soll strafen, wellich dan ime hierumb etwas wider drieses, es sye mit worten oder mit wercken zuzügte, soll er gethan haben, als über Friden, sonders ob dan etlich welten uermeinen, der schulmeister die Zren unbillicher gestalt gestraft, die mögen söliches den uerordneten Uisitatores clagen, wellich söllen gewalt haben harin geberlichs inschen ze thun, und abschaffen, es nit mer beschehen sölle.

Es söllen ouch die schuller den winter die stuben ze heizen, und ze lichten, nach dem alten bruch holz, und kerzen tragen, oder wie es von den Uisitatores beuolchen wirt, schuldig sin.

Item der schulmeister soll ouch Rhein arm schuller annemen, oder die sigen beuor den uerordneten presentiert, ouch geexaminirt, und erloupt, doch nit mer dan fünf angenommen werden söllen, derglich einer möchte sich so untugentlich, unzüchtig, und ungehorsam erzeigen, oder sunst beduchte so lang hie gewesen, daß die uerordneten söllich alwegen mögen urlouben, und von Landt schiffen, wellich schuller söllen uerstandten werden, die umb das almusen gandt oder singendt.

Wellich arm schuller beruft werden, söllen umb Zren gebürlichen Lon die brünenden Kerzen uor dem hochwürdigen Sakrament singende tragen bi uermeidung des Landts.

Item wellich schuller der schulmeister uerordnet söllen schuldig sin den priestern, wan sy die heilig Maß halten ze altar dienen, doch söllen sy nit in Sakristie gan, ouch des wechsels nütze beladen bi Straf des schulmeisters, derglich söllent sy ouch nit in das Gloghus gan, oder einer werde von dem sigeristen helfen ze lüten beruft, und besonders wan die armen schuller von dem sigeristen beruft werden, söllen die ime lüten ze helfen schuldig sin, doch der sigerist soll den schulmeister beuor hierumb ansuchen.

Und findt hierumb zu Uisitatores uerordnet uier namlich her Dechan pfarherr zu Altorff heinrich heill, her Marti N. frümesser, hauptman brosy büntiner und hauptman Sebastian Tanner, wellich

sich alwegen zwen und zwen all wuchen ein Tag ze uisitiren abtheillen, und also umb gan sölle, welchen dan etwas beschwerlichß begegnet, für die andern beid bringen, die dan miteinander darin ze handeln und gebürlichß insuchen zethundt söllen gwalt haben, es söllen ouch alle uier Uisitatores all Fronfasten sich an einem glegnen Tag zusamen fügen, damit der schul gerechtigkeit in übung und gehorsam gebracht werde, und mit einandren, waß deß ortß zu uerhandlen, und ordnung zu geben uonnöten sin wirt uerhandlen söllen.

## Anhang.

### Ein Beitrag zur Altersbestimmung des Landbuches von Uri.

Das Landbuch von Uri, lesen wir bei Blumer<sup>1)</sup>, ist leider im Original nicht mehr vorhanden<sup>2)</sup>, und es fehlen uns bestimmte Angaben über die Art und Weise, wie über die Zeit seiner Entstehung. Es läßt sich (aber) mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß das Landbuch, wie es in seinen ursprünglichen 249 Art. uns vorliegt, im J. 1607 oder 1608 zu Stande gekommen ist. Bei der Ausführlichkeit und guten Ordnung des Werkes, welches die meisten Rechtsmaterien behandelt, ist kaum daran zu zweifeln, daß dessen Abfassung ältere Aufzeichnungen des Landrechtes zu Grunde lagen. Wir können nur bestätigen, schreibt in Anschluß an Blumer, Fr. Ott, der Herausgeber der Urner Rechtsquellen,<sup>3)</sup> daß die Abfassung in's Jahr 1608 oder höchstens 1607 gesetzt werden muß. Aus welchen Quellen, aus welchen ältern Aufzeichnungen dasselbe geschöpft sei, darüber fehlt jede Spur. Hätte vorher schon ein förmliches Landbuch existirt, so sollte man glauben, es fände sich davon irgendwo doch eine Andeutung. Immerhin ist dieser Mangel auffallend, da die umliegenden Länder und Städte schon viel früher, theilweise schon im fünfzehnten Jahrhundert ihre Land- oder Stadtbücher hatten. Auch ist darauf aufmerksam zu machen, daß die ersten 191 Art. des Landbuches ein ziemlich geordnetes Ganzes bilden, wäh-

<sup>1)</sup> Blumer, J. J., Staats- und Rechtsgeschichte d. schw. Demokratien. II. 1. S. 375.

<sup>2)</sup> Es ist die Redaktion v. 1608 gemeint.

<sup>3)</sup> Abgedr. in: Zeitschrift f. schw. Recht. Bd. 11.

rend die übrigen 60 Art. in regelloser Folge theils Neues, theils früher schon Normirtes besprechen. Es läßt sich daraus schließen, daß jenem ersten Theil eine ältere Sammlung, vielleicht auch mehrere größere Weisthümer der Landsgemeinde, dem letzten Theil die neueren Spezialbeschlüsse der Landsgemeinde zu Grunde liegen. Indes ist das bloße Vermuthung. Sicher dagegen ist, daß das Landbuch ältern Quellen entnommen ist, und es wird auch niemanden einfallen, die Entstehung eines solchen Rechtsbuches seinem Inhalte nach der freien Arbeit damaliger Gesetzgeber zuzuschreiben.“ Die beiden Historiker gelangen somit zum Resultate: Es sprechen wohl wissenschaftliche Gründe für das Vorhandensein eines ältern Landbuches, allein es fehlt an jeglichem urkundlichen Beweise dafür. Diesen urkundlichen Beweis zu leisten, ermöglichen uns die nachfolgenden Aufzeichnungen, die wir daher den Lesern des *Gr* wörtlich vorlegen:

Unterschiedliche Ordnungen | vnd Gesäß des Loblichen Frey-  
Staats | Bry | zusammengeschrieben von Franz Vincenz | Schmid  
im Jahr 1779. Quartbd. (Siehe Note zu Beil. 7.)

S. 150. 1595. d. 28. Meyen.

H. Statthalter Gysler, und ein drifacher Landts Rath by Zi-  
den Rünt sampt den Landt Lütthen in dem Rathus Versampt.

Dadan anzug beschehen, wie man sich in Künftigem Halten  
welle, wyl etwas Mißverstandts, wan etwan ein Landtman pfent  
wirt, und kein ander pfandt Zegeben hat, dan allein gült brieff,  
da etliche sich nit uernügen wellen, sonders uermeynen, das erstlich  
der gültbrieff minder gelten sölle, und demnach noch der drit pfenig  
dannen geschekt werden und wyl aber der Artigkel des Landt-  
buchß dem Zuwider, so sol anfenglich, wan einer pfendt wirt,  
alle andere sine Bahrende Saab schuldig syn Zegeben; wan er  
aber anderst nit hat, dan allein gültbrieff, old Gülden, söllendt  
die gültbrieff uorgahn, undt den dritten Theil, old pfenig dannen  
geschekt werden.<sup>1)</sup>

S. 1. 1576 in Pfingstfürtag. Peter von Pro LandtAmman  
Vnd ein dreyfacher Landts-Rath im Rathhausß.

„ — Vnd von wägen des heurigen schwängteltß ist angesehen,  
daß man daß schwängtelt nach laut Articuls im Landtbuch soll  
einziehen, namlich von jeder fuoh essentß ein krüger, undt von

<sup>1)</sup> Man vergl. S. 242. d. Landbuchs v. 1607/8.

jeder haußhaab 5 krüzer. Es syge dan, daß ein haußhaab so arm und durch Gotteß willen bittet, der 5 krüzer von der haußhaab zu uerlahn, soll man desselben erlassen, daß Wbrig Rüttgelt von den haußhaaben, und von dem Büch, daß man mit Zu alp Thuot, soll jedek dorff dasselbig anlegen, und Berrüthen, an denen Orthen, wo sy im glegnisten dunckht, betreffendt aber daß Büch, so man Zu alp Thuot, soll ein jeder das Rüttthgelt geben, und an denen Orthen angelegt werden, dahin er sein Büch Thuot, es sige eigen oder allmeine, undt darumb leuth Berordnet werden, die solich Rüttthgelt von mäniglichen inziehen, Berrüttthent, und darumb der Oberkheit rächnung geben, ob aber redlich arbeiter die ihr schwängelt wolten abdienen, mögen sie daß wohl Thuon, doch an denen Orten, dahin sy Ihr Büch gethan.“<sup>1)</sup>

§. 53. 1574 den xx Tag Hornung.

Vff Satz von dem Fürkauff deß Wynß.

Diemyl dan Mghhrn. fürkommen | Zudem eß megllicher sechen und spüren mag. | den großen fürkouff und Vffkouffung deß winß, so durch Frend und Heimisch beschicht, eß sige an gwonlichen wuchen Mercht old sunst in der Wuchen, dardurch der Wyn in Hochem werth gebracht, und Mengklicher denselben bester Thürer Haben müßen; derohalber sind Mine Herren ein Chrsammen Rath uersachet in sechen Harin Zethundt | Zudem von deß fürkouffß wegen ein Lutheren altel artikel im Landbuch ist,<sup>2)</sup> demselbigen aber nit nachkommen. | und Hand angesehen, daß weder Landlüt, noch Hinderfäßen, old frönd, kein wyn an einem Donstag uor den xii. nach Mitag, ouch am abent daruor uff fürkouff nit kouffen noch bestellen sölle, by fünff gl. buß, undt uerlierung deß winß, so einer koufft old bestellt Hette. Vnd wan ouch sunst andere Tag in der wuchen Wyn Harkumpt Zu uerkouffen, sol ouch uor und ee ein Tag offentlich feil gehalten werden, ob jemand denselbigen uff fürkouff uffkouffe bj obgemelter buß; und werden Mghhrn. die bißhar schon gefelt Hand, nach ihrem uerdienen Straffen.

§. 55. 1575. auff den 8. Tag Oct.

Erneuerung deß Verbotes nun auf den „Wyn und Rheß gwürb“

<sup>1)</sup> Man vergl. § 110 d. Redakt. v. 1608.

<sup>2)</sup> Man vergl. § 225. d. Redakt. v. 1608.

ausgedehnt. „Hierumb dan ouch ein alter artickel in dem Landbuch von wegen des uerkouffs ist, So Hand Mghhrn. Statthalter (Büntiner) und geseffener Landtß Rath uß krafft sölicher alten Saßung angesehen zc.

S. 127. 1570.

Bolgt harnach daß Groß Mandat, darin etlich der Articklen uß dem Landbuch gezogen und etlich Artickel nümlich von Minen Herren uffgesezt worden A. 1570.

Noch weiter zuriück führt uns das Jahrbuch der Pfarrkirche von Altdorf. Dasselbe, dessen Anlage nicht vor 1515 zu setzen, enthält im Anhang Bl. 73 mit rother Tinte folgende Eintragung:<sup>1)</sup>

Dis nachuolgend atickel (!) sind von einer ganzen vollkommen landtsgemein vffgesezt: vff suntag vor der liechtmäs anno 1527.

Es ist ze mercken das man den suntag vnd ander helig tag so von der helgen kilchen ze fyren gebotten sol fyren by v gl bus, vnd sol hiemit den priesteren ir gerächtikeit des banschages halb vorbehalten sin wie von alter har.

Witter ist ouch ze mercken zu welchen tagen mit rubric gescriben ist: sub pena: so von der helgen kilchen nit gebotten sunder von vnseren vordren ze firen vffgenommen sind, das man die sol fyren by x lib. bus vnd son dis die priester ouch also verkünden.

Söliche bus om gemälten bedt artickel Sol halbe in die kilchen da sy gefelt, vnd halbe in des landts seckel gäben wärden: Es möcht ouch einer, also fräuenlichen on nott wider gemälten bedt artickel handeln, man wurdt einen witter, ann lib vnd gut straffen: wie das Landtbuch zu gitt.

Das vorläufig älteste Datum aber, bietet uns Zwingli.<sup>2)</sup> In seiner Schrift gegen den Urner Landschreiber Valentin Compar, deren Vorwort vom „27 tag aprilis 1525“ datirt, lesen wir nämlich:

Sez muß ich dir sagen, wie man die gschrift oder buchstaben des evangelii bewäre. Laß dir syn, wie ein alter landmann ze Uri sye, der alle landrecht habe gholfen machen, ee und sy ie ge-

<sup>1)</sup> Dieselbe Eintragung findet sich auch, jedoch wie es scheint ohne Datum, im Jahrbuch v. Bürgeln (Gf. XX. 63.), und mit diesem abgedruckt im Gf. XX.

<sup>2)</sup> Zwingli. Ausg. v. Schuler und Schultheß. II. 1. Ste. 13.



schriben wurdind, und die eigentlich wüßte, und daby grecht und trüm sye, und sye das geschriben Landbuch verloren, und kämind aber jro vil und bringind bücher herfür, und stryete ein ieder, sins sye das recht landbuch, und sygind aber die bücher nit alle glych an der meinung. Wie wölltist du jm thun? 2c.

Mit Hinblick auf das feststehende Datum von 1527 und den Umstand, daß Zwingli in Einsiedeln und Glarus die beste Gelegenheit hatte, die Verhältnisse des Landes kennen zu lernen, halten wir die Stelle trotz ihrer allegorischen Färbung für maßgebend und nehmen für das alte Landbuch von Uri 1525 als das vorläufig älteste urkundliche Datum an. Die Leichtigkeit, mit der wir verhältnißmäßig diese Daten gewannen, machte uns den Eindruck, es dürften ohne allzugroße Mühe noch weitere Beiträge zu finden und das Alter des Landbuches zu präzisiren sein. Was wir im Interesse der Geschichte des Landes Uri lebhaft wünschen.

---